Über die Zulässigkeit von Feststellungsklagen bei den sogenannten unvollkommenen Verbindlichkeiten.

Inauguraldissertation, zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Breslau vorgelegt von

Franz Pritsch

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1912.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Schott.
Korreferent: Professor Dr. Leonhard.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Allendorf, Die natürlichen Verbindlichkeiten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Rostocker Diss. 1904.
Bekker, Pandekten. 1886.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1 u. 2.
Degenkolb, Einlassungszwang und Urteilsnorm. 1877.
Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. 1 u. 2. 3. Aufl. 1905.
Engelmann, Der Zivilprozeß. Bd. 1—3.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 9. Aufl. 1903.
Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1905.
Fischer, Recht und Rechtsschutz. 1889.
Fitting, Der Reichszivilprozeß. 1903.
Flechtheim, Zur Struktur der negativen Feststellungsklage. In der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 25 S. 405 ff.
Förster-Engelmann, Kommentar zur Zivilprozeßordnung.
Freudenthal, Zivilprozeßordnung. 2. Aufl. 1905.
Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung. 8./9. Aufl. 1906.
Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung im deutschen Zivilprozeß. 1909.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1.
Girard, Geschichte und System des römischen Rechts. 1908.
Gradenwitz, Natur und Sklave bei der naturalis obligatio. In der Festgabe für Schirmer 1900.
Hellmann, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. 1885.
Hellmann, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. Allgemeiner Teil. 1897.
Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. Bd. 1. 1903.
Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1900.
Hellwig, Klagrecht und Klagmöglichkeit. 1905.
Hölder, Pandekten. 1891.
Kleinfeller, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 1905.
Klingmüller, Die Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten. 1905.
Kayser, Beiträge zur Feststellungsklage. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 70 S. 455 ff.
Kowalski, Die Naturalobligationen. Marburger Diss. 1906.
Kroll, Klage und Einrede. 1884.
Kuhn, Die Naturalobligationen. Rostocker Diss. 1903.
Kuttner, Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile. 1908.
Landsberg, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1904.
Langheineken, Anspruch und Einrede. 1903.
Langheineken, Der Urteilsanspruch. 1899.
Leonhard, Rudolf, Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.
Leonhard, Rudolf, Der Anspruchsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 15 S. 327 ff.
Löning, Die Widerklage im Reichszivilprozeß. In der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 4 S. 1 ff.
Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 12. Aufl. 1907.

Mahler, Die natürlichen Verbindlichkeiten im Bürgerlichen Gesetzbuch. Erlanger Diss. 1904.
Maudry-Geib, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1.
Neukamp, Handkommentar zur Zivilprozeßordnung. 1900.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1906.
Oertmann, Natürliche Verbindlichkeiten im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung Bd. 53 Jahrg. 1902 Nr. 23 S. 199 ff.
Oetker, Konkursrechtliche Grundbegriffe. Bd. 1.
Peters, Die Zivilprozeßordnung. 1907.
Petersen, **Remelé** u. **Anger**, Die Zivilprozeßordnung. 1904.
Planck, H., Das Bürgerliche Gesetzbuch. 3. Aufl.
Planck, Julius Wilh., Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Bd. 2. 1896.
Plósz, Beiträge zur Theorie des Klagrechts. 1880.
Regelsberger, Pandekten. Bd. 1. 1893.
Reincke, Die deutsche Zivilprozeßordnung. 5. Aufl. 1904.
v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 1.
Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 2. Aufl. 1906.
Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse.
Schultze, Das deutsche Konkursrecht. 1880.
Seuffert, Zivilprozeßordnung. 10. Aufl. 1907/08.
Seuffert, Konkursprozeßrecht. 1899.
Siber, Der Rechtszwang im Schuldverhältnis. 1903.
Skonietzki u. **Gelpcke**, Zivilprozeßordnung. Bd. 1. 1911.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5./6. Aufl. 1910.
Stölzel, Schulung für die zivilistische Praxis. Bd. 2.
Stölzel, Die Feststellungsklage. In der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 26 S. 322 ff.
Struckmann-Koch, Zivilprozeßordnung. 8. Aufl. 1901.
v. Tuhr, A., Der Allgemeine Teil des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1,1. 1910.
Ubbelohde, Die klaglosen Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 38 S. 216 ff.
Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Bd. 1. 1885.
Wach, Der Feststellungsanspruch. In der Festgabe für Windscheid 1889.
Weismann, Die Feststellungsklage. 1879.
Weismann, Hauptintervention und Streitgenossenschaft. 1884.
Weismann, Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses. Bd. 1. 1903.
Wendt, Die Beweislast bei der negativen Feststellungsklage. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 70 S. 1 ff.
v. Wilmowski-Levy, Die Zivilprozeßordnung. 7. Aufl. 1895.
Windscheid-Kipp, Pandekten. 9. Aufl. 1906.
Zimmermann, Zur Geschichte und Theorie der Feststellungsklage. Leipziger Diss. 1905.

Einleitung.

§ 1.

Im geltenden Recht findet sich eine Reihe von Erscheinungen, welche Ähnlichkeiten mit den Naturalobligationen des römischen und gemeinen Rechts aufweisen. Diese Gebilde werden daher auch für das geltende Recht vielfach als Naturobligationen oder unvollkommene Verbindlichkeiten bezeichnet, während von anderer Seite behauptet wird, sie bildeten nicht wie die obligatio naturalis des alten Rechts eine besondere Gruppe der Verbindlichkeiten, sondern seien zum Teil überhaupt keine, zum Teil vollkommene Verbindlichkeiten.

Faßt man die hier in Betracht kommenden Fälle rein äußerlich zusammen, so ergibt sich als gemeinsames Merkmal das Fehlen der Leistungsklage;[1]) daher denn diese Fälle auch geradezu als klaglose Verbindlichkeiten bezeichnet werden. Wenn nun aber auch die Leistungsklage versagt ist, so bleibt immer noch die Frage offen, ob diese unvollkommenen Verbindlichkeiten nicht vielleicht trotzdem oder gerade deswegen Gegenstand der Feststellungsklage sein können, ob also nicht wenigstens auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Spielforderung, einer verjährten Forderung usw. geklagt werden kann.

§ 256 ZPO. lautet:

> Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ... kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis ... durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

Es wäre also zu erörtern, ob es sich bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten um Rechtsverhältnisse im Sinne des § 256 ZPO. handelt und ob bei ihnen ein rechtliches Interesse an einer solchen

---

[1]) oder, korrekt ausgedrückt, der Klagbarkeit im Sinne der Klage auf Leistung. Es sei gestattet, im folgenden stets von der „Leistungsklage" und der „Feststellungsklage" in diesem Sinne zu sprechen, wie dies wohl auch allgemein üblich ist.

Feststellung vorliegen kann. Bei der Beantwortung dieser letzteren Frage wird zu unterscheiden sein, ob bereits Erfüllung erfolgt oder, wie dies in einzelnen Fällen zulässig ist, ein Pfandrecht bestellt, ein Anerkenntnis gegeben ist usw., oder ob etwas Derartiges noch nicht geschehen ist. Endlich wird die Möglichkeit einer Zwischenfeststellungsklage in Betracht zu ziehen sein, die sich dann ergibt, wenn etwa auf Feststellung des Bestehens einer vollkommenen Verbindlichkeit oder auf Leistung geklagt ist und der Einwand erhoben wird, es handle sich nur um eine unvollkommene Verbindlichkeit; dieser Fall unterscheidet sich von dem Falle der einfachen Klage auf Feststellung der unvollkommenen Verbindlichkeit dadurch, daß es hier gemäß § 280 ZPO. des Nachweises eines rechtlichen Interesses an der Feststellung nicht bedarf.

Die Frage, ob und inwieweit die Feststellungsklage bei unvollkommenen Verbindlichkeiten zulässig ist, wird in der Literatur nur selten behandelt. Wo darüber gesprochen wird, wird in der Regel von dem Erfordernis des rechtlichen Interesses ganz abgesehen und die Frage bejaht oder verneint, je nachdem man in den in Rede stehenden Erscheinungen Rechtsverhältnisse erblickt oder nicht.[1]) Letzteres wiederum wird davon abhängig gemacht, ob man in diesen Fällen noch Verbindlichkeiten anzunehmen habe oder nicht, und damit fällt die Frage mit der viel umstrittenen nach dem Wesen der unvollkommenen Verbindlichkeiten zusammen.

Man setzt also Verbindlichkeit und Rechtsverhältnis einander gleich. Nun ist aber der Begriff des Rechtsverhältnisses weiter als der der Verbindlichkeit, und es kann für die Frage, ob ein Rechtsverhältnis vorliegt, möglicherweise unerheblich sein, ob sich die Merkmale einer Verbindlichkeit z. B. bei einer Spielforderung noch nachweisen lassen. Abgesehen von diesem grundsätzlichen Mangel ergibt sich die praktische Schwierigkeit, daß eine einheitliche Beantwortung der Frage, ob eine Verbindlichkeit vorliegt, für alle Fälle der sogen. unvollkommenen Verbindlichkeiten nicht möglich ist, diese Frage vielmehr für jeden Fall derselben gesondert beantwortet werden muß.

Indes läßt sich in der Tat eine Entscheidung darüber, ob ein Rechtsverhältnis vorliegt oder nicht, völlig unabhängig davon treffen, wie man das betreffende Rechtsgebilde sich zu denken, wie

---

[1]) So z. B. Hellwig, Lehrb. Bd. 1 S. 197, Anspruch u. Klagrecht, bes. S. 13 Anm. 22; Siber, Rechtszwang S. 63; Seuffert, Komm. N. 2c zu § 256; Petersen N. 11 zu § 256; Endemann Bd. 1 S. 579 Anm. 2; Wilmowski-Levy N. 1 zu § 231. Ähnlich auch Skonietzky und Gelpcke Anm. 2Bc zu § 256: „Die Feststellungsklage findet insoweit statt, als die gesetzliche Anerkennung des Rechts reicht“, wobei die Frage offen gelassen ist, wie weit eben diese gesetzliche Anerkennung reicht.

man es theoretisch zu konstruieren hat. Die Frage ist vielmehr zu beantworten nach den konkreten äußeren Erscheinungen, die das Gesetz bietet, was um so näher liegt, als es sich hier um die Anwendung von Vorschriften des formellen Rechts auf diese Gebilde handelt.

§ 2.

Man hat aber auch noch versucht, die vorliegende Frage nach den allgemeinen Absichten des Gesetzes oder Gesetzgebers zu beantworten. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch geben z. B. an,[1]) der gesetzgeberische Beweggrund für den Ausschluß der Rückforderung bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten sei in der Absicht zu suchen, daß Prozesse über diese Gegenstände überhaupt nicht zuzulassen seien, und Neukamp (ZPO. zu § 256) knüpft daran die Folgerung, es gehe schon aus dieser gesetzgeberischen Absicht klar hervor, daß auch die Feststellungsklage in diesen Fällen unzulässig sei. Nun genügt aber die Behauptung der Motive natürlich nicht als Nachweis für das Vorhandensein der gesetzgeberischen Absicht; eine solche ist vielmehr m. E. aus der Verweigerung der Leistungsklage durchaus nicht zu entnehmen, da ja in Wirklichkeit Prozesse über Spiel, Wette usw. alle Tage vorkommen können; man denke nur an den Fall, daß der Beklagte den Spieleinwand erhebt; man denke ferner an Prozesse über Darlehne, Gesellschaften usw. zu Spielzwecken. Selbst wenn aber diese gesetzgeberische Absicht anzunehmen wäre, so wären Anhaltspunkte für eine solche nur in einigen wenigen von den Fällen vorhanden, welche als unvollkommene Verbindlichkeiten in Betracht kommen, und selbst in diesen Fällen ist die gesetzgeberische Absicht nicht mit Sicherheit nachzuweisen, geschweige denn so unzweideutig ausgesprochen, daß man die Frage nach der Zulässigkeit der Feststellungsklage ohne weitere Erörterung zu verneinen hätte. Ließe sich daher auf Grund der positiven Vorschriften des Gesetzes nachweisen, daß die Feststellungsklage zulässig ist, dann würde diese Absicht als vereitelt zu gelten haben, und sie könnte nur dann in Betracht kommen, wenn sich auf jenem Wege zu einem Ergebnis nicht kommen ließe.

Auch vom Standpunkte des Prozeßrechts aus hat man versucht, auf Grund allgemeiner Erwägungen ein Urteil über die Zulässigkeit die Feststellungsklage bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten zu gewinnen. So führt z. B. Loening[2]) aus,

---

[1]) Mot. Bd. 2 S. 644.
[2]) ZZP. Bd. 4 S. 48.

die Naturalobligation könne heute im Gegensatz zum gemeinen Prozeßrecht Gegenstand der Feststellungsklage sein, weil der Feststellungsklage die Beziehung der römischen actio auf die Realisierung fehle und sie nur petitio sententiae, nicht petitio rei sei. Eben darum sei sie auch bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten zulässig. Zu ähnlichen Erwägungen könnte man etwa auch von der von Wach begründeten konkretpublizistischen Klagrechtstheorie aus kommen. Ist nämlich in der Tat, wie Wach behauptet, der Rechtsschutzanspruch und der Feststellungsanspruch insbesondere prozessualer Natur und selbständig gegenüber dem Privatrecht, so scheint nichts im Wege zu stehen, ihn auch bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten, ohne Rücksicht auf ihre materiellrechtliche Natur und den Mangel der Leistungsklage, als gegeben anzusehen.[1]) Aber selbst wenn diese Theorie und jene Erwägungen Loenings, daß die Feststellungsklage keine Beziehung mehr auf die Leistung enthalte, zutreffend wären, so würde daraus immer nur der Schluß zu ziehen sein, daß daher die Feststellungsklage an sich auch bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten gegeben sein könnte, nicht aber, daß sie in der Tat nach dem Gesetz zulässig ist. Es würden sich dann ihrer Zulässigkeit nur keine systematischen Schwierigkeiten in den Weg stellen, und es bliebe immer noch besonders zu prüfen, ob die einzelnen Fälle der unvollkommenen Verbindlichkeiten den Vorschriften des § 256 ZPO. in der Tat genügen.

Wach selbst hat übrigens[2]) die Zulässigkeit der Feststellungsklage bei Naturalobligationen schlechthin behauptet und sie als Beweisgrund für die Richtigkeit der neuen Theorie vom Rechtsschutzanspruch angeführt. M. E. ist damit in der Tat das Verhältnis der vorliegenden Frage zu dieser Theorie richtig gekennzeichnet: sollte sich die Zulässigkeit der Feststellungsklage bei unvollkommenen Verbindlichkeiten nachweisen lassen, so könnte dies vielleicht als Beweisgrund für die Richtigkeit der Wachschen Theorie angeführt werden, nicht aber darf umgekehrt diese Theorie als Beweisgrund für die Zulässigkeit der Feststellungsklage benutzt werden.

Nimmt man aber andererseits einen vom Privatrecht unabhängigen Rechtsschutzanspruch nicht an, so läge es nahe, zu sagen, die Feststellungsklage sei nur so weit zulässig wie die Leistungsklage; wo kein Anspruch, da keine Klage; bei den unvollkommenen

---

[1]) vgl. z. B. Endemann, Lehrb. d. bürgerl. R. 9. Aufl. Bd. 1, 2 S. 585: „Unvollkommene Verbindlichkeiten sind Schuldverhältnisse ohne Rechtsschutzanspruch auf Erfüllung".

[2]) Wach, Feststellungsanspruch S. 21.

Verbindlichkeiten aber sei kein Anspruch vorhanden, also auch keinerlei Klagmöglichkeit. Das erstere wäre unrichtig, denn das Gebiet der Feststellungsklage ist ein anderes und größeres als das der Leistungsklage (man denke z. B. an die Feststellbarkeit der absoluten Rechte); das letztere aber, ob also bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten ein Anspruch vorhanden ist oder nicht, ohne weitgehende Erörterung des vielumstrittenen Begriffs des Anspruchs nicht zu entscheiden. Und schließlich könnten derartige Erwägungen einen Beweis wiederum höchstens unterstützen, nicht aber ersetzen.

§ 3.

Mit ganz allgemeinen systematischen Erwägungen läßt sich also zu einem Ziele nicht kommen. Dahingegen gibt es im Bürgerlichen Gesetzbuch einen Fall, in welchem das Gesetz für eine Art von unvollkommenen Verbindlichkeiten die Feststellbarkeit voraussetzt. Es ist dies § 1003 Abs. 2 BGB. Er bestimmt für die Ersatzansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer, daß der Besitzer sich auf Grund seines Zurückbehaltungsrechts an der Sache aus ihr nach den Vorschriften des Pfandverkaufs befriedigen kann, wenn zuvor die Höhe des Ersatzanspruches rechtskräftig festgestellt ist. Diese Vorschrift ist im § 2022 BGB. für entsprechend anwendbar erklärt auf den Anspruch des Erbschaftsbesitzers gegen den Erben und im § 974 für den Ersatzanspruch des Finders gegen den Eigentümer; wenigstens wird für den letzteren Fall die Feststellbarkeit allgemein anerkannt, wenn auch nicht unstreitig ist, ob die Vorschrift des § 1003 Abs. 2 in vollem Umfange auf diesen Fall anwendbar ist.[1] Da diese Feststellung nur im Wege der Feststellungsklage erfolgen kann (denn die Leistungsklage ist dem Besitzer ausdrücklich versagt), so liegt hier ein Fall vor, in welchem die Feststellbarkeit des Bestehens und der Höhe einer „unvollkommenen" Verbindlichkeit vorausgesetzt wird, und es entsteht die Frage, ob damit für alle unvollkommenen Verbindlichkeiten die Feststellbarkeit bejaht ist, oder genauer, es ist zu untersuchen, inwieweit ein Analogieschluß auf jene anderen Fälle zulässig ist.

Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß die Frage nach dem Wesen der unvollkommenen Verbindlichkeiten nicht für alle Fälle einheitlich beantwortet werden kann, daß diese Fälle also zwar gewisse äußerliche Ähnlichkeiten, nicht aber oder wenigstens nicht unbestrittenermaßen eine innere Verwandtschaft

---

[1]) Literatur bei Staudinger Anm. 1c zu § 974.

aufweisen. Es entsteht daher die Frage, ob die Zulässigkeit der Feststellungsklage für den Fall des § 1003 aus dessen besonderer Beschaffenheit folgt oder nicht. Nur wenn für sie eine Erklärung in den Besonderheiten dieses Falles nicht zu finden wäre, dürfte daraus ohne weiteres der Schluß auf die Zulässigkeit der Feststellungsklage auch in anderen Fällen der unvollkommenen Verbindlichkeiten gezogen werden.

In der Tat liegen nun aber in dem Falle des § 1003 einige Besonderheiten vor, welche einen Analogieschluß nur für einige wenige Fälle anderer unvollkommener Verbindlichkeiten gestatten. Einmal spricht das Gesetz hier ausdrücklich von einem „Anspruch“, dessen Geltendmachung mit der Leistungsklage nur ausgeschlossen ist (§ 1001), und es ist naturgemäß aus dieser Gesetzesstelle nicht zu folgern, daß das Gesetz auch in den Fällen von unvollkommenen Verbindlichkeiten, wo es von einem Anspruch nicht ausdrücklich spricht, einen Anspruch oder auch nur ein Rechtsverhältnis annimmt; heißt es ja doch mitunter gerade im Gegenteil: „Eine Verbindlichkeit wird nicht begründet“. Ferner aber handelt es sich im Falle des § 1003 um die Verwirklichung des Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts, das der Besitzer an der Sache bereits zu haben glaubt: man wird ihm daher auch das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung in solchem Falle ohne weiteres zuerkennen müssen, wenn der Eigentümer ihm das Bestehen oder die Höhe des Ersatzanspruches bestreitet. Es ist also nicht auffällig, daß das Gesetz hier die Feststellbarkeit voraussetzt: denn es handelt sich zweifellos um ein Rechtsverhältnis, und es ist zweifellos ein rechtliches Interesse vorhanden. Daher wird aber auch nur bei völlig gleichliegenden Fällen anderer unvollkommener Verbindlichkeiten aus dieser Vorschrift ein Analogieschluß gezogen werden dürfen, also nur da, wo das Gesetz einen Anspruch anerkennt und wo es sich um die Geltendmachung eines bereits vorhandenen Sicherungsrechts handelt und das Bestehen oder die Höhe des Anspruchs bestritten ist. Aus der Analogie des § 1003 wird also die Feststellbarkeit unmittelbar nur für die verjährte Forderung folgen, für welche bereits ein Pfandrecht oder ähnliche Sicherungsrechte, Schuldanerkenntnis u. dgl. besteht, und ferner noch etwa im Falle des § 1394 BGB. unter derselben Voraussetzung. Nicht aber überhebt uns der § 1003 der Untersuchung in den Fällen, in denen entweder eine solche Verstärkung durch Pfandrecht, Sicherungsrechte, Zurückbehaltungsrecht u. a. nicht gegeben oder in denen sie zwar zulässig ist, im konkreten Falle aber nicht vorliegt — und vor allem in den Fällen, wo das Vorhandensein eines Anspruches zweifelhaft ist. Für diese Fälle ist die Frage nach dem Vorliegen eines Rechts-

verhältnisses und des rechtlichen Interesses an der Feststellung noch nicht beantwortet.

Es muß also untersucht werden, ob und inwieweit die unvollkommenen Verbindlichkeiten den Erfordernissen des § 256 ZPO. genügen. Zu diesem Behufe ist zunächst der Begriff des Rechtsverhältnisses festzustellen und zu untersuchen, ob und inwieweit die unvollkommenen Verbindlichkeiten unter ihn fallen. Sodann wäre der Begriff des rechtlichen Interesses zu erörtern und auch dieser auf die unvollkommenen Verbindlichkeiten anzuwenden.

Bevor in die eigentliche Erörterung eingetreten wird, ist jedoch noch eine Entscheidung über die zu wählende Bezeichnung der sogen. unvollkommenen Verbindlichkeiten zu treffen. Im Gebrauche sind nebeneinander die Ausdrücke Naturalobligation, natürliche Verbindlichkeit, unvollkommenes Schuldverhältnis und endlich unvollkommene Verbindlichkeit. Ich möchte der letzten Bezeichnung vor allen anderen den Vorzug geben; einmal, weil sie deutsch ist und die Beziehung auf das alte Recht vermeidet, die in der Bezeichnung Naturalobligation noch liegt; ferner paßt der Ausdruck „natürliche Verbindlichkeit" insofern nicht, als eine Übersetzung des römischen obligatio naturalis sinnlos erscheinen muß; denn diese Verbindlichkeiten sind genau so natürlich oder so wenig natürlich wie alle anderen. Andrerseits trifft gerade der Ausdruck „unvollkommene Verbindlichkeit" das Wesen der Sache sehr gut, weil es diesen Gebilden tatsächlich an einigen Erfordernissen fehlt, die eine vollkommene Verbindlichkeit ausmachen. Endlich verdient die Bezeichnung „unvollkommene Verbindlichkeit" vor der Bezeichnung „unvollkommenes Schuldverhältnis" den Vorzug, weil mitunter auch das Verlöbnis hierher gerechnet wird und dieses wohl eine Verbindlichkeit, niemals aber ein Schuldverhältnis begründen könnte.[1])

---

[1]) Allerdings paßt der Ausdruck „Verbindlichkeit" insofern nicht, als von einer Verbindlichkeit (scil. zu leisten!) eben gerade keine Rede ist. Aber die anderen gebräuchlichen Bezeichnungen passen noch weniger. Man fasse also die Bezeichnung „unvollkommene Verbindlichkeit" etwa so auf wie die Zusammensetzung „unechte Perle", die ja einen Gegenstand bezeichnet, der in Wirklichkeit auch keine Perle ist.

Erster Teil.

Sind die unvollkommenen Verbindlichkeiten Rechtsverhältnisse?

1. Der Begriff des Rechtsverhältnisses.

§ 4.

Den Begriff des Rechtsverhältnisses zu finden, überläßt die Zivilprozeßordnung der Wissenschaft. Sie spricht zwar sehr oft von Rechtsverhältnissen als Gegenstand sowohl der Leistungsklage wie der Feststellungsklage, gibt aber nirgends einen näheren Anhaltspunkt für die Bedeutung dieses Begriffes. Ebensowenig finden sich solche in anderen Gesetzen.

Die Literatur [1]) begnügt sich fast durchweg mit den zweifellos zutreffenden Worterklärungen wie „rechtlich geordnetes" oder „rechtlich geregeltes Lebensverhältnis" [2]) und geht dann sogleich dazu über, Einteilungen des Begriffes und Aufzählungen der einzelnen Fälle zu geben. Hierbei fehlt es jedoch an einem Maßstabe dafür, wieweit das Recht ein Lebensverhältnis ergreifen muß, damit es sich als Rechtsverhältnis darstellt, und es müssen in den Grenzfällen daher immer Zweifel entstehen. Gerade bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten aber handelt es sich um Gebilde, die an der Grenze der rechtlich bedeutsamen Erscheinungen und der rein tatsächlichen Verhältnisse stehen.

Um zu einer einigermaßen einwandfreien Begriffsbestimmung zu gelangen, ist auszugehen von dem Begriffe des Verhältnisses. Eine Definition dieses Begriffs zu finden, die ihn in allen seinen Bedeutungen erschöpfte, dürfte nahezu unmöglich sein, wenn es sich auch nicht um einen der überhaupt undefinierbaren Begriffe, wie sein, werden usw., handelt. Indes kommt für das Recht nur ein Teil der Anwendungsmöglichkeiten dieses Begriffes in

---

[1]) Zusammengestellt bei Langheineken, Urteilsanspruch S. 118; vgl. besonders Windscheid, Pand. §§ 37, 38.

[2]) vgl. z. B. RG. Bd. 5 S. 171: „. . . ein hinsichtlich seiner Voraussetzungen und Wirkungen durch Rechtsnormen geregeltes Verhältnis, also ein Rechtsverhältnis".

Betracht. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß als Rechtsverhältnisse weder das Verhältnis 3 : 4 in Betracht kommen kann, noch die Bedeutung, die das Wort in Verbindungen wie „die Geldverhältnisse eines Landes“, „ärmliche Verhältnisse“ hat, in welchen es als plurale tantum gebraucht ist. Diese Bedeutungen des Begriffes können hier ohne Schaden außer acht gelassen werden. Als Rechtsverhältnisse können vielmehr nur solche Verhältnisse in Betracht kommen, an denen ein Rechtssubjekt beteiligt ist.

So viel gilt aber wohl für alle Bedeutungen des Begriffs Verhältnis, daß ein Verhältnis nicht denkbar ist ohne eine Mehrheit von Dasein: „Es muß sich etwas verhalten zu einem anderen etwas“.[1]) Schon aus dem dem Substantiv Verhältnis entsprechenden Verbum „sich verhalten“ ergibt sich dies deutlich. Man tut der Sprache Gewalt an, wenn man von dem „Verhältnis eines Menschen“ spricht, wie dies Wach[2]) z. B. tut. Diese Worte geben keinen Sinn, wenn nicht angegeben wird, zu wem der Mensch in diesem Verhältnis steht. Es ergibt sich so als erster Anhaltspunkt für die Begriffsbestimmung, daß das Verhältnis immer in einer Beziehung zwischen mehreren, mindestens zwei Menschen oder Gegenständen usw. besteht. Schon dieses Ergebnis ist von einiger Bedeutung; es geht daraus z. B. hervor, daß die Volljährigkeit kein Rechtsverhältnis sein kann ebensowenig wie die Geschäftsfähigkeit usw.,[3]) weil kein Verhältnis vorhanden ist; es kann jemand sehr wohl volljährig und geschäftsfähig sein, ohne daß sich dies in irgendeinem „Verhältnis“ äußert. Es handelt sich hier vielmehr um bloße Eigenschaften, die höchstens als rechtserhebliche Tatsachen in Betracht kommen können.

Nun ist ein Verhältnis nicht denkbar, ohne daß von ihm eine Wirkung für die Zukunft erwartet würde. Hört die Aussicht auf den Eintritt jeglicher Wirkung des Verhältnisses auf, so ist das Verhältnis erloschen. Die Erwartung oder die Möglichkeit einer solchen Wirkung ist also dem Verhältnis eigentümlich. Plóß definiert daher das Verhältnis als „die Verbindung zweier oder mehrerer Dasein durch eine zukünftige Wirkung“. Das Verhältnis besteht immer in einem Zustande der Erwartung einer zukünftigen Wirkung. Wenn Plóß jedoch fortfährt, diese Wirkung könne nur in einer „Veränderung“ des „Zustandes“ des anderen Teiles bestehen, so faßt er — zumal wenn er die Aggregatzustände als Beispiele von Zuständen anführt — den Begriff des Verhältnisses

[1]) So Plóß, Beitr. z. Theorie des Klagrechts S. 65 ff.
[2]) Feststellungsanspruch S. 48.
[3]) Wie dies z. B. Bekker (Pand. Bd. 1 S. 46), Hölder (Pand. S. 21), Langheineken (Urteilsanspruch S. 118) u. a. behaupten.

zweifellos zu eng. Es können z. B. gerade zwei Menschen sehr wohl in einem Verhältnis zueinander stehen, ohne daß die Aussicht besteht, daß der eine auf den „Zustand“ des anderen jemals einwirkt. Es genügt vielmehr außer der Einwirkung auf seinen Zustand die Einwirkung auf die gesamte Lage — die „Verhältnisse“ — des anderen. Ferner braucht diese Wirkung durchaus nicht in einer Veränderung zu bestehen; im Gegenteil: das Verhältnis kann sich gerade darin äußern, daß der eine den Zustand oder die Lage des anderen unverändert läßt, sofern seine Handlungsfreiheit dadurch beschränkt wird. Das Freundschaftsverhältnis zeigt z. B. deutlich, daß für die Zukunft Wirkungen des Verhältnisses seinem Wesen nach erwartet werden, ohne daß es sich um Einwirkungen auf den Zustand des anderen handelt. Es ließe sich von diesem Gesichtspunkte aus auch Stellung nehmen zu der viel umstrittenen Frage,[1] ob ich zu irgendeinem Polynesier in einem Verhältnis stehe, insofern, als ich ihn nicht in dem Besitze seiner Güter stören darf und andererseits dasselbe von ihm erwarte: insofern wir beide in unserer Freiheit dadurch beschränkt sind, ließe sich hier in der Tat ein Verhältnis[2] annehmen. Ähnliche Fragen sind insbesondere bei den dinglichen und sonstigen absoluten Rechten viel erörtert worden.

Es kommt nun durchaus nicht darauf an, daß die Wirkungen des Verhältnisses auch in der Tat eintreten; die Erwartung der Wirkungen, ja sogar die Möglichkeit genügt. Daß das Verhältnis die Erwartungen enttäuscht, die darein gesetzt worden sind, ändert an seiner Eigenschaft als Verhältnis durchaus nichts, ebensowenig wie es darauf ankommt, wie groß die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Wirkungen ist; denn es wird sich hier ohne Willkür eine Grenze nicht ziehen lassen. Man wird mithin auch bei der entferntesten Möglichkeit einer Wirkung von einem Verhältnis sprechen müssen.

§ 5.

Was nun den Begriff des Rechtsverhältnisses anlangt, so wird, wie schon gesagt, als Worterklärung anerkannt werden müssen, daß Rechtsverhältnisse rechtlich geregelte Lebensverhältnisse sind. Aus der bisherigen Erörterung ergibt sich auch, daß Gegenstand dieser rechtlichen Regelung in erster Linie die Wirkungen des zu regelnden Verhältnisses sein müssen, da diese ja Zweck und Ziel des ganzen Verhältnisses sind. Daß das Recht, um diese

[1] vgl. z. B. Hellwig, Lehrb. Bd. 1 S. 201 Anm. 7.

[2] Ob dieses Verhältnis ein Rechtsverhältnis ist — es mangelt an einer uns beide verbindenden Rechtsordnung —, muß dahingestellt bleiben.

Wirkungen regeln zu können, auch Regeln über die Entstehung der Rechtsverhältnisse gibt, um überhaupt zu zeigen, welche Verhältnisse es regeln will, ist nur Mittel zum Zweck. Zum Rechtsverhältnis wird also das Verhältnis dadurch, daß irgendeine der ihm wesentlichen, von ihm erwarteten Wirkungen rechtlich geregelt wird. Die Regelung dieser Wirkungen durch die Rechtsordnung erfolgt dadurch, daß die Rechtsordnung eine größere oder geringere Zahl von Wirkungen des betreffenden Verhältnisses im voraus abstrakt-hypothetisch bezeichnet und den Willen der Beteiligten an das einmal entstandene Rechtsverhältnis in bezug auf alle oder einige seiner Wirkungen bindet, um sowohl den Beteiligten als auch der Gesamtheit der Rechtsgenossen eine Garantie dafür zu bieten, daß eine bestimmte Wirkung dieses Verhältnisses auch wirklich eintreten werde. Diese Garantie stellt sich nun im Privatrecht, von dem hier ja allein die Rede ist, in der Regel als direkter Zwang dar, mitunter aber auch nur als Androhung von Strafen oder endlich rein materiellrechtlichen Nachteilen, Schadensersatzansprüchen u. dergl. Das Rechtsgebot der Herstellung des ehelichen Lebens kennt z. B. als einziges Eingreifen der Rechtsordnung die Verurteilung dazu und die Androhung von Nachteilen, die die Nichtbefolgung des Urteils nach sich zieht. Jedenfalls bleiben die Wirkungen des Rechtsverhältnisses nie der Parteiwillkür allein überlassen; ein Verhältnis, das von der Rechtsordnung völlig ignoriert wird, ist kein Rechtsverhältnis. Wo die Grenze zwischen rechtlicher Regelung und völliger Nichtigkeit zu ziehen ist, wird bei der Erörterung der unvollkommenen Verbindlichkeiten zu zeigen sein.

Hier ist nur noch darauf hinzuweisen, daß keineswegs sämtliche Wirkungen des betreffenden Verhältnisses rechtlich geregelt sein müssen, damit es zum Rechtsverhältnis wird. Vielmehr ist bei den meisten Rechtsverhältnissen nur eine sehr beschränkte Anzahl von Wirkungen rechtlich normiert; man denke z. B. an die Ehe. Nur ausnahmsweise werden einmal alle oder fast alle denkbaren Wirkungen von der Rechtsordnung ergriffen, wie dies z. B. bei Kauf, Miete usw., überhaupt bei den meisten Schuldverhältnissen, der Fall ist. Jedenfalls aber wird ein Verhältnis schon dadurch zum Rechtsverhältnis, daß irgendeine seiner möglichen Wirkungen rechtlich geregelt ist, die durchaus nicht die „innere Seite"[1]) oder die hauptsächlichen Wirkungen des Verhältnisses zu betreffen braucht, wie wiederum das Beispiel der Ehe zeigt. Die Regelung kann übrigens auch so erfolgen, daß die Rechtsordnung die Parteivereinbarungen schlechthin für bindend erklärt, wie dies z. B. bei den obligatorischen Verträgen der Fall ist.

[1]) So Plóß a. a. O.

Es ergibt sich aber auch, daß nur da von einem Rechtsverhältnis gesprochen werden kann, wo in der Tat das Verhältnis selbst vom Recht ergriffen wird, wo also die Wirkungen zwischen den Beteiligten, die von dem Verhältnis erwartet werden, selbst Gegenstand der rechtlichen Regelung sind, nicht etwa nur das Verhältnis nach außen hin Dritten gegenüber in seinem Bestande geschützt ist — wie z. B. beim Eigentum —, die Wirkungen selbst aber den Beteiligten völlig überlassen bleiben. So läßt sich auch ein Standpunkt zu der viel umstrittenen Frage gewinnen, ob ein Rechtsverhältnis zwischen Mensch und Sache oder des Menschen zum Namen, zum geistigen Produkt, ein Rechtsverhältnis des Erben zur Erbschaft usw. anzunehmen ist. Die Frage wird immer danach entschieden werden müssen, ob das Verhältnis des Menschen zu dem Objekt selbst geregelt ist, d. h. ob vom Recht eine bestimmte Art der Einwirkung des Menschen auf das Objekt garantiert wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich ferner, daß die Einteilung der Rechtsverhältnisse in selbständige und unselbständige und die Behauptung, nur selbständige Rechtsverhältnisse könnten Gegenstand der Feststellungsklage sein, wie diese zuerst wohl von Hölder, jetzt besonders von Langheineken[1]) aufgestellt worden sind, nicht nur unbrauchbar, sondern nach der gegebenen Definition des Rechtsverhältnisses geradezu unrichtig sind; denn Verhältnisse, deren eigene Wirkungen nicht rechtlich geregelt sind, sondern die nur Bedeutung für andere Rechtsverhältnisse haben, sind überhaupt keine Rechtsverhältnisse, also auch nicht einmal unselbständige.

§ 6.

Nach der gegebenen allgemeinen Erörterung des Begriffs des Rechtsverhältnisses wird noch des näheren auf einige Punkte einzugehen sein, die gerade für die Anwendung des Begriffes auf die unvollkommenen Verbindlichkeiten von Wichtigkeit sind. Dies ist zunächst die Frage, ob nicht etwa ein Rechtsverhältnis nur dann anzunehmen ist, wenn wirklich schon eine der vom Recht geregelten Wirkungen eingetreten ist. Wie oben bereits hervorgehoben, verbietet sich dies schon aus dem Grunde, weil von einem Verhältnis sich überhaupt von vornherein nicht sagen läßt, ob und welche seiner Wirkungen tatsächlich eintreten werden. Infolgedessen wird für die Rechtsverhältnisse gefordert werden müssen, daß man solche auch dann annimmt, wenn es noch ungewiß ist,

---

[1]) Hölder, Pand. S. 21; Langheineken, Urteilsanspruch S. 118.

ob und welche der rechtlichen Wirkungen des Verhältnisses jemals eintreten werden. Der entgegengesetzte Standpunkt führt aber auch praktisch zu Unbilligkeiten, wie sich dies an einem Beispiele leicht zeigen läßt. Es wird allgemein anerkannt,[1]) daß das Verwandtschaftsverhältnis ein Rechtsverhältnis ist, selbst wenn es positive rechtliche Wirkungen im einzelnen Falle noch nicht gezeitigt hat. Man denke z. B. an das Verhältnis zwischen Großvater und Enkel. Die einzigen rechtlichen Wirkungen dieses Verhältnisses bestehen in der Unterhaltspflicht aus § 1601 BGB. und in der bevorrechtigten Stellung, welche nach § 1776 BGB. der Großvater unter den zum Vormunde berufenen Personen einnimmt.[2]) Man wird nicht sagen können, dieses Verhältnis sei erst dann als Rechtsverhältnis zu bezeichnen, wenn in der Tat entweder die Bedürftigkeit eingetreten oder ein Vormund unter solchen Umständen erforderlich geworden ist, unter denen der Großvater das Recht aus § 1776 geltend machen kann. Denn einmal ist dem Wesen nach ein Unterschied in der Beschaffenheit des Verhältnisses, solange die Unterhaltspflicht noch nicht entstanden ist und nachdem sie enstanden ist, nicht zu entdecken; es ändert sich vielmehr an der Natur des Rechtsverhältnisses nicht das Geringste, wenn die Unterhaltsbedürftigkeit eintritt. Es sprechen aber auch noch konkretere Erwägungen dagegen. Man denke z. B. an den Fall, daß der Eintritt der Unterhaltsbedürftigkeit genau vorauszusehen ist: der Enkel ist z. B. erkrankt und genießt auf eine gewisse Zeit eine Krankenrente oder Verpflegung usw. gemäß § 617 BGB. Der Endpunkt dieser Zeit ist genau vorauszubestimmen. Es wäre nun offenbar unbillig, dem Enkel die Feststellungsklage zu verweigern, wenn der Großvater als Unterhaltsverpflichteter diese Pflicht jetzt schon bestreitet. In einem derartigen Falle würde ja unter der Voraussetzung des § 259 ZPO. die Leistungsklage bereits gegeben sein; gerade aus diesem Umstande geht mit absoluter Gewißheit hervor, daß jetzt schon ein Rechtsverhältnis vorliegt. Jenes Verwandtschaftsverhältnis wird also schon vor dem Eintritt der Bedürftigkeit vom Recht ergriffen, es erlangt schon vorher im konkreten Falle rechtliche Bedeutung. Und wollte man sich etwa auf den Standpunkt stellen, das Verhältnis werde erst dann zum Rechtsverhältnis, wenn die Aussicht auf den tatsächlichen Ein-

---

[1]) vgl. z. B. Schmidt, Lehrb. d. Zivilprozeßrechts S. 302/03.

[2]) Daß das Verwandtschaftsverhältnis rechtliche Bedeutungen für das Erbrecht haben kann, muß hier außer Betracht bleiben, da als Wirkungen des Verhältnisses selbst nur die zwischen den Beteiligten zu erwartenden Wirkungen in Betracht kommen. Vor dem Erbfalle begründet das Erbrecht noch kein Rechtsverhältnis und ist also z. B. auch nicht feststellbar. Auch das Pflichtteilsrecht (§ 2303 BGB.) ist nur ein Anspruch gegen den Erben, also dem Erblasser gegenüber nicht feststellbar.

tritt einer der rechtlichen Wirkungen im einzelnen Falle entsteht, so ist damit ein Maßstab durchaus nicht gewonnen; denn dieser Zeitpunkt wird sich der Natur der Sache nach niemals feststellen lassen. Im Grunde ist ja doch die Aussicht niemals gleich Null, und wo die „Möglichkeit“ in die „Aussicht“ übergeht, das festzustellen dürfte schlechterdings unmöglich sein. Es läßt sich demnach also weder aus dem Wesen noch aus den äußeren Erscheinungen eine Grenze feststellen, jenseits welcher das Verhältnis etwa begönne, Rechtsverhältnis zu sein, und es bleibt nichts übrig, als jedes Verhältnis als Rechtsverhältnis zu betrachten, welches überhaupt einmal rechtliche Wirkungen haben könnte. So hat z. B. das Reichsgericht [1]) mit Recht für feststellbar erachtet die Schadensersatzpflicht des Beklagten für den Fall, daß er die betreffende schädigende Handlung vornehmen sollte. (Es handelte sich um das Einreißen des dem Beklagten gehörenden Teils eines Gebäudes, welches Beklagtem und Kläger zu gleichen Teilen gehörte.) Dieses Beispiel steht den unvollkommenen Verbindlichkeiten außerordentlich nahe: es wird festgestellt, daß, falls der Beklagte diese Handlung vornehmen sollte, die ja ganz in seinem Belieben steht, er sich schadensersatzpflichtig macht. Bei der unvollkommenen Verbindlichkeit würde die Feststellung entsprechend zu lauten haben: daß der Beklagte, falls er leistet, die Leistung nicht zurückfordern dürfe. Der wesentliche Unterschied gegenüber den unvollkommenen Verbindlichkeiten besteht allerdings noch darin, daß in dem von dem Reichsgerichte entschiedenen Falle die Handlungsfreiheit des Beklagten durch dieses Rechtsverhältnis beschränkt ist, während dies bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten nicht der Fall ist. Darauf wird bei der Besprechung der unvollkommenen Verbindlichkeiten selbst noch näher einzugehen sein.

§ 7.

Das Ergebnis des Vorstehenden läßt sich dahin zusammenfassen, daß ein Rechtsverhältnis sehr wohl bestehen kann, ohne daß ein subjektives Recht zur Entstehung gelangt ist. Gerade dies ist ja für die unvollkommenen Verbindlichkeiten außerordentlich wichtig. Es ist jedoch noch näher auf diese Frage einzugehen, da mehrfach eine entgegengesetzte Ansicht vertreten wird. So sagt insbesondere Wach: „Wo subjektives Recht ist, ist Rechtsverhältnis. Das subjektive Recht ist Feststellungsgegenstand“.[2]) Wach geht hier von der Feststellbarkeit der absoluten Rechte aus und hat

[1]) RG. Bd. 70 S. 200.

[2]) Feststellungsanspruch S. 48.

sie besonders im Auge. Er führt im folgenden aus, daß bei der Feststellung des Eigentums z. B. nicht ein Rechtsverhältnis der Partei zu der Sache, auch nicht ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und allen denen, die ihr Eigentum zu respektieren haben, festgestellt werde, oder wenigstens, daß es nicht von Belang sei, ob man das eine oder das andere annehme: festgestellt werde ihr subjektives Recht; ein Rechtsverhältnis „zwischen den Parteien" sei also nicht erforderlich.

Zunächst mag darauf hingewiesen werden, daß unmittelbar in jedem Falle doch ein Verhältnis zwischen den Parteien festgestellt wird. Wenn festgestellt wird, daß der Kläger Eigentümer der streitigen Sache sei, so heißt das nichts anderes, als daß zwischen dem Kläger und dem Beklagten ein solches Rechtsverhältnis besteht, daß der Beklagte das Eigentum des Klägers nicht bestreiten, nicht stören darf —, also nur, daß der Kläger *im Verhältnis zum Beklagten* Eigentümer ist.[1])

Damit ist aber nicht weiterzukommen. Vielmehr wird mittelbar, und hierin ist *Wach* zuzustimmen, tatsächlich das subjektive Recht des Klägers festgestellt. Nur darf diese Beobachtung nicht, wie *Wach* es tut, verallgemeinert werden. Bei der Feststellung eines Rechtsverhältnisses z. B., welches gegenseitige Rechte und Pflichten erzeugt, wird nicht nur das subjektive Recht des einen Teils, sondern auch zugleich seine Pflicht gegenüber dem andern Teil, also dessen subjektives Recht, festgestellt. „Rechtsverhältnis" ist also mehr als „subjektives Recht". — Vor allem aber gibt es, wie oben gezeigt, Rechtsverhältnisse, welche noch kein subjektives Recht erzeugt haben, z. B. das Verwandtschaftsverhältnis. *Wach* selbst stellt an anderer Stelle[2]) ohne nähere Begründung die Behauptung auf, die unvollkommenen Verbindlichkeiten könnten Gegenstand der Feststellungsklage sein. Also auch sie müssen nach seiner Meinung Rechtsverhältnisse sein, obwohl die Existenz eines subjektiven Rechts bei ihnen zum mindesten doch sehr zweifelhaft ist. Alles das zeigt, daß die Gleichsetzung von subjektivem Recht und Rechtsverhältnis als Gegenstand der Feststellungsklage durchaus unzulässig ist; es muß immer auf das Rechtsverhältnis zurückgegriffen werden.

§ 8.

Neben der hier vertretenen Ansicht, daß das rechtlich geregelte Lebensverhältnis selbst das Rechtsverhältnis sei, findet sich in der

---

[1]) Übereinstimmend *Fischer* in Iherings Jahrb. Bd. 40 S. 169.
[2]) Feststellungsanspruch S. 21.

Literatur noch eine davon grundsätzlich verschiedene Auffassung des Begriffs des Rechtsverhältnisses. Sie will unter Rechtsverhältnis etwa nur die rechtliche Seite des Lebensverhältnisses verstanden wissen, ein vom Recht geschaffenes Gebäude von Rechten und Pflichten, welches einem Lebensverhältnis entspricht. So sagt z. B. Gierke[1]): Das Rechtsverhältnis sei ein „zusammenhängender Inbegriff von Befugnissen und Pflichten, der einem Lebensverhältnis entspricht". Ebenso Schmidt[2]): „Das Rechtsverhältnis entsteht erst durch eine abstrahierende Zusammensetzung vieler nach ihrem Entstehungsgrund oder wirtschaftlichen Zweck zusammenhängender Ansprüche."[3]) Das Rechtsverhältnis soll also nur in dem Gespinst bestehen, mit welchem das Recht das Lebensverhältnis überzieht. Dagegen ist zunächst einzuwenden, daß die Rechtsordnung die Absicht verfolgt, die Lebensverhältnisse selbst festzustellen. Wenn festgestellt wird, daß A mit B verwandt ist, oder daß zwischen A und B die Ehe besteht, so soll damit nicht nur die rechtliche Seite des Verhältnisses, sondern das Bestehen des Lebensverhältnisses selbst festgestellt werden, um erst auf Grund dieser Feststellung die Rechte und Pflichten der Parteien zu ordnen. Es wird dies zwar nicht immer gelingen, da ja der Zivilprozeß nur die sogen. formelle Wahrheit festzustellen imstande ist; es wird nicht immer zu vermeiden sein, daß der Richter irrt und ein Rechtsverhältnis annimmt, das nicht besteht oder anders besteht, wie er es betrachtet, und daß dieser Irrtum „ius facit inter partes". Aber die Absicht des Gesetzes geht dahin, das Lebensverhältnis so zu erkennen, wie es wirklich ist; der Tendenz nach ist das Feststellungsurteil nicht konstitutiv, sondern deklarativ: es soll festgestellt werden, wie das Verhältnis der Parteien zueinander vom Rechtsstandpunkte aus aussieht, also die rechtliche Bezeichnung für das Rechtsverhältnis gefunden werden, das unabhängig davon entstanden ist.

Nun meint allerdings Windscheid,[4]) im allgemeinen liege zwar jedem Rechtsverhältnis ein Lebensverhältnis zugrunde; es gebe indes auch Rechtsverhältnisse, denen kein Lebensverhältnis entspreche, bei denen man es in der Tat also mit einem abstrakten Rechtsverhältnis zu tun habe. Als Beispiel nennt er das Eigentum im Gegensatz zum Besitz. Indes kann m. E. auch beim Eigentum sehr wohl ein Lebensverhältnis als zugrunde

---

[1]) Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 255.

[2]) Lehrb. d. deutschen Zivilprozeßrechts S. 305 Anm. 1. Dieser Satz könnte vielleicht auf das passen, was man ein Rechtsinstitut nennt, nicht aber auf den Begriff „Rechtsverhältnis".

[3]) Ähnlich Savigny, System Bd. 1 § 41; Hölder, Pand. S. 21 u. a. m.

[4]) Pand. Bd. 1 § 37 a.

liegend angenommen werden: das Eigentum, als die Grundlage unserer gesamten Wirtschaftsordnung, ist nicht nur ein Rechtsbegriff, sondern ein wirtschaftlicher, d. h. ein Begriff des Lebens. Es wird wohl jeder Eigentümer ein Verhältnis zu seiner Sache empfinden, obwohl sie sich in dem Besitz eines andern befindet. Die strenge Scheidung zwischen Besitz und Eigentum mag vielleicht der abstrahierenden Tätigkeit des Rechts allein zu verdanken sein; ein Lebensverhältnis liegt aber beiden, zum mindesten liegt beiden dasselbe Lebensverhältnis zugrunde, das nur vom Recht in verschiedene Rechtsverhältnisse zerlegt ist.

Wie dem aber auch sein mag, so viel ist jedenfalls sicher: wo sich ein Lebensverhältnis überhaupt unterscheiden läßt und die Rechtsordnung etwa nur die eine oder die andere Wirkung ergreift, ist Gegenstand der Feststellung doch immer das Lebensverhältnis selbst, und zwar das ganze Lebensverhältnis. Dies ergibt sich auch noch aus einer anderen Erwägung. Wenn festgestellt wird, daß zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis besteht, so wird damit nicht nur eine Summe von Rechten und Pflichten festgestellt, auch nicht etwa nur eine Summe von gegenwärtigen oder genau voraussehbaren künftigen Ansprüchen, sondern es wird die Quelle festgestellt, aus der sich in Zukunft eine unübersehbare Menge von Rechten und Pflichten ergeben kann. Diese Quelle aber ist das Lebensverhältnis, wie es sich im Laufe der Zeit durch die Parteihandlungen gestaltet, nicht aber ein abstraktes Gebilde, das davon verschieden wäre. Denn da dieses abstrakte Gebilde in allen seinen feinsten Teilen mit dem Lebensverhältnis genau übereinstimmen müßte, jeder Veränderung des Lebensverhältnisses sich anpassen müßte, so ist es eben mit dem Lebensverhältnis kongruent. Das Primäre aber ist das konkrete Lebensverhältnis, und auf dessen Feststellung kommt es daher an. Es wird also das Rechtsverhältnis nicht nur, insofern es ein rechtliches ist, festgestellt, sondern in seinem vollen Umfange, mit allen seinen rein tatsächlichen Momenten und Eigenschaften, so wie das Leben das Verhältnis gebildet hat. Wenn festgestellt wird, daß zwischen den Parteien die Ehe besteht, so ist der Zweck dieser Feststellung der, daß die Parteien die Ehe als tatsächlich festgestellt ansehen und sich danach richten sollen; die rechtliche Feststellung ist nicht nur für das Gericht bestimmt, sondern auch für das Leben.

§ 9.

Um endlich die Frage beantworten zu können, ob nach erfolgter Zahlung auf Feststellung geklagt werden kann, daß bis zur Zahlung

die unvollkommene Verbindlichkeit bestanden habe, etwa um die condictio indebiti des Gegners auszuschließen, muß die Frage erörtert werden, ob nur der Gegenwart angehörige Rechtsverhältnisse feststellbar sind oder auch solche, die der Vergangenheit angehören und etwa für die Gegenwart noch rechtliche Bedeutung und rechtliche Folgen haben.

Hellwig[1]) bestreitet letzteres, indem er auf die Rechtskraftwirkungen des Urteils hinweist. Dieses, sagt er, beziehe sich auf die Zeit der letzten mündlichen Verhandlung: „Für diese Zeit, weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft, wird das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Rechtsverhältnisses unbestreitbar gemacht".

Im Gegensatze dazu geht die herrschende Meinung[2]) dahin, daß solche der Vergangenheit angehörige Rechtsverhältnisse festgestellt werden können, welche für die Gegenwart noch von rechtlicher Bedeutung sind. Letztere Einschränkung ist m. E. schon aus dem Erfordernis des rechtlichen Interesses zu entnehmen, nicht aber rechtfertigt sie ohne weiteres den von der herrschenden Meinung aufgestellten Satz. Geht man vielmehr auf die Sache selbst ein, so ergibt sich folgendes:

Die Worte des Gesetzes „Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses" scheinen sich zunächst nur auf Rechtsverhältnisse zu beziehen, welche im Augenblick der Urteilsfällung bestehen. Aber auch schon rein grammatisch ist die Deutung nicht ausgeschlossen, daß „Bestehen" und „Nichtbestehen" einfach Verbalsubstantiva sind, die der Beziehung auf eine bestimmte Zeit überhaupt entbehren, also gleichbedeutend sind mit Existenz und Nichtexistenz. Und bezüglich der Rechtskraftwirkungen läßt sich Hellwig gegenüber einwenden: Das Urteil bezieht sich zwar auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung; aber das besagt nur, daß das Urteil auf der Streitlage, so wie sie sich in diesem Zeitpunkte darstellt, beruht, nicht aber, daß der Inhalt des Urteils sich nur auf diesen Augenblick beziehen könne. Es wird niemand bestreiten, daß das Urteil z. B. feststellen kann, daß ein Rechtsverhältnis seit einer bestimmten Zeit besteht; auch hier wird festgestellt, daß das Verhältnis schon in der Vergangenheit bestanden hat und in Zukunft fortbestehen wird. Der Inhalt des Urteils kann sich also sehr wohl auf eine Zeit beziehen, die vor dem Erlasse des Urteils liegt.

Vor allem aber gibt es eine Reihe von Reichsgesetzen, welche, durchweg jünger als die Zivilprozeßordnung, die Feststellbarkeit

[1]) Lehrb. Bd. 1 S. 383, Anspruch u. Klagrecht S. 401 ff.
[2]) Zit. bei Hellwig, Lehrb. Bd. 1 S. 383 Anm. 27.

bereits erloschener Rechtsverhältnisse voraussetzen. Es sind dies die Unfallversicherungsgesetze. § 77 GewUVG. lautet:

„Bildet . . . die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Getöteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Anspruches, so kann das Schiedsgericht den Beteiligten aufgeben, zuförderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen".

Übereinstimmend § 83 LwUVG. und § 81 SeeUVG.; im § 37 BauUVG. ist die angeführte Stelle des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes in Bezug genommen.

Die durch diese Gesetze geschaffene Rechtslage ist folgende: Hat der Entschädigung Beanspruchende oder haben die sie Beanspruchenden gegen die Entscheidung der Berufsgenossenschaft das Schiedsgericht angerufen, so kann das Schiedsgericht die Beteiligten auf den Rechtsweg verweisen, wenn es sich um die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getöteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden handelt. Hellwig[1]) meint, die Beteiligten seien die Witwe und die Kinder des Getöteten, und die Klage sei, „korrekt bezeichnet, die Klage auf Feststellung des gegenwärtigen status familiae der Witwe, der ehelichen Kinder usw." Beides ist nicht zutreffend. Einmal sind die Beteiligten, zwischen denen das Rechtsverhältnis festgestellt wird, nicht die Witwe und ihre Kinder; denn wer sollten „die Beteiligten" sein, wenn nur ein Hinterbliebener vorhanden ist? Gegen wen sollte in diesem Falle die Feststellungsklage gerichtet werden? Heißt es doch auch „zwischen dem Getöteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden". Unter den Beteiligten sind vielmehr die Parteien zu verstehen, welche vor dem Schiedsgericht erscheinen, auf der einen Seite also die Hinterbliebenen, auf der anderen die Berufsgenossenschaft.[2]) Es wird also z. B. beim Bestreiten der Berufsgenossenschaft den Kindern aufgegeben, durch Klage gegen die Berufsgenossenschaft festzustellen, daß der Verstorbene ihnen unterhaltspflichtig war. Ein zwischen der Witwe und den Kindern hierüber ergangenes Urteil würde völlig wertlos sein, da die Witwe ja doch nur alles Interesse daran hat, ihren Kindern die Rente zu verschaffen. Ferner geht aus dem klaren Wortlaut des angeführten Paragraphen hervor, daß in der Tat das Feststellungsurteil das Rechtsverhältnis feststellt, welches

[1]) Anspruch u. Klagrecht S. 402, ähnlich Lehrb. Bd. 1 S. 383 Anm. 27.

[2]) Daß dies die Parteien sind, geht auch daraus hervor, daß diesen beiden Teilen die Entscheidung des Schiedsgerichts zugestellt wird, und daß der Rekurs, soweit er überhaupt gegeben ist, sowohl den Hinterbliebenen als auch der Berufsgenossenschaft zusteht.

zwischen dem Getöteten und dem Hinterbliebenen bestanden hat. Man mag vielleicht auch zur Befriedigung des systematischen Bedürfnisses annehmen, es werde mittelbar dadurch das Rechtsverhältnis zwischen den Hinterbliebenen und der Berufsgenossenschaft festgestellt: gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes kann kein Zweifel daran sein, daß unmittelbar das erloschene Rechtsverhältnis zwischen den Hinterbliebenen und dem Getöteten festgestellt wird.[1])

Es fragt sich nun, welcher Wert diesen Gesetzesstellen beizumessen ist. Sie haben selbst keinen zivilprozessualen Inhalt, setzen dementsprechend auch die Feststellbarkeit der in Rede stehenden Rechtsverhältnisse nicht etwa ausnahmsweise fest, sondern setzen voraus, daß sie nach der Zivilprozeßordnung feststellbar sind. Ihre Kraft wird daher wohl zwar nicht so weit gehen, daß der Zivilrichter nunmehr ohne weitere Prüfung die Klage auf Feststellung zuzulassen haben wird; vielmehr wird wohl immer noch zu prüfen sein, ob das rechtliche Interesse gegeben ist; so viel aber geht aus diesen Gesetzen mit Sicherheit hervor, daß mindestens die Möglichkeit der Feststellung im Wege des Zivilprozesses vorhanden sein muß, weil sonst die Verweisung auf den Zivilrechtsweg sinnlos wäre. Da aber für die Verfolgung im Zivilrechtswege allein der § 256 ZPO. in Betracht kommt, so ist dieser legaliter dahin ausgelegt, daß auch der Vergangenheit angehörige Rechtsverhältnisse feststellbar sind. Denn wenn dies in dem einen Falle möglich ist, muß es auch in anderen Fällen möglich sein.[2])

---

[1]) Daraus geht übrigens auch hervor, daß hier ein Rechtsverhältnis festgestellt wird, das nicht zwischen den Parteien besteht, womit also auch diese große Streitfrage ihre Erledigung findet.

[2]) Dieselben Erwägungen gelten für die Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911. § 1654 daselbst bestimmt: „Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann der Vorsitzende den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen". Diese Bestimmung gilt ebenso für das Verfahren in Sachen der Krankenversicherung vor dem Versicherungsamte wie für das Berufungsverfahren vor dem Oberversicherungsamte in allen drei Versicherungsarten (§ 1679 das.). Was insbesondere die Frage der „Beteiligten" anlangt, so spricht die RVO. im Gegensatze zu diesen z. B. im § 1655 von den „Parteien". Der erstere Ausdruck umfaßt den letzteren; dies ergibt sich z. B. aus § 1653 RVO., dessen Sinn dahin geht, daß nicht nur den Parteien je eine Abschrift der Beweisverhandlungen zu erteilen ist, sondern deren mehrere, wenn auf der einen Seite mehrere Beteiligte vorhanden sind. Entsprechend ergibt sich für den § 1654, daß hier die Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses denjenigen Beteiligten aufzugeben ist, zwischen denen es streitig ist. Streiten also die Entschädigung usw. Beanspruchenden untereinander darüber, so werden sie als Parteien im Zivilprozesse aufzutreten haben; ist es zwischen dem Versicherungsträger einerseits und dem oder den die Rente Beanspruchenden andererseits oder zwischen zwei Versicherungsträgern untereinander streitig, so sind diese die „Beteiligten".

2. Anwendung des Begriffs des Rechtsverhältnisses auf die unvollkommenen Verbindlichkeiten.

§ 10.

Wendet man nun den gefundenen Begriff des Rechtsverhältnisses auf die unvollkommenen Verbindlichkeiten an, so ergibt sich zunächst ohne weiteres, daß ein Lebensverhältnis im oben dargelegten Sinne bei ihnen immer vorhanden ist. Es liegt immer eine Beziehung zwischen den Beteiligten vor, die durch das Spiel, die sittliche Pflicht, die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht, die verjährte Forderung usw. begründet ist und die ihrem Wesen nach für die Zukunft eine Einwirkung des einen Teils auf die Lage des anderen erwarten läßt, nämlich die Erfüllung.

Schwierigkeiten bereitet dagegen die Frage, ob die rechtliche Regelung dieser Wirkungen in einer Weise erfolgt ist, daß man die vorliegenden Verhältnisse als Rechtsverhältnisse bezeichnen kann. Die rechtlichen Wirkungen sind in den einzelnen Fällen sehr verschieden; es gibt unvollkommene Verbindlichkeiten, zu deren Sicherung Pfandrechte, Hypotheken, Bürgschaften usw. bestehen können, wie z. B. die verjährte Forderung, und es gibt andere, deren einzige rechtliche Wirkung darin besteht, daß das zu ihrer Erfüllung Geleistete nicht zurückgefordert werden kann. Da diese letztere Wirkung aber allen Fällen, die man als unvollkommene Verbindlichkeiten zu bezeichnen sich gewöhnt hat, eigentümlich ist und da sie von altersher als das Mindestmaß von rechtlicher Wirkung betrachtet worden ist, welches für das Vorliegen einer unvollkommenen Verbindlichkeit verlangt werden muß, so soll zunächst einmal von allen jenen stärkeren Wirkungen der unvollkommenen Verbindlichkeiten abgesehen und untersucht werden, ob man auch noch dann von einem Rechtsverhältnis sprechen kann, wenn nur die retentio soluti als rechtliche Wirkung gegeben ist.

Daß diese Frage zu bejahen ist, wird sich am klarsten zeigen lassen, wenn zum Vergleiche ein Fall herangezogen wird, bei dem zwar auch die einmal geschehene Leistung nicht rückforderbar ist, bei dem aber trotzdem von einem Rechtsverhältnis nicht die Rede sein kann. Es ist dies der Fall des ersten Teils des § 814 BGB., nach welchem das zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet ist. Daß auch hier immer ein „Verhältnis“ vorliegen muß, geht daraus hervor, daß „zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit“ geleistet wird. Es müssen also immer Beziehungen zwischen den Be-

teiligten vorhanden sein, welche die betreffende Leistung erwarten lassen. Am besten ersieht man dies daraus, daß, wenn irrtümlicherweise an eine andere Person geleistet wird als diejenige, zu der dieses Verhältnis besteht, die Leistung rückforderbar ist, obwohl der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet ist. (Schließt z. B. A mit B ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, und ist dies dem A bekannt, so hat A, wenn er darauf irrtümlich an C statt an B leistet, das Recht, die Leistung zurückzufordern, obwohl er gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war.) Daraus geht hervor, daß das Gesetz auch hier stets ein Verhältnis zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger voraussetzt. Trotzdem liegt auf der Hand, daß hier von einem Rechtsverhältnis nicht die Rede sein kann; denn offenbar soll nach § 814 das einmal Geleistete dem Empfänger verbleiben, nicht weil der Leistung jenes Verhältnis zugrunde gelegen hat, sondern weil der Leistende den Willen gehabt hat, freiwillig zu leisten. Der freie Wille des Leistenden unterbricht also hier gleichsam den Kausalzusammenhang zwischen dem Verhältnis und der rechtlichen Wirkung, der retentio soluti; das Recht ignoriert also dieses Verhältnis völlig; es regelt nicht seine Wirkungen, sondern schützt lediglich den durch den freien Willen des Leistenden herbeigeführten Zustand.

Dieselben Erwägungen werden auch für die unvollkommenen Verbindlichkeiten zu gelten haben, soweit die freiwillig, d. h. mit dem Bewußtsein, nicht zur Leistung verpflichtet zu sein, gemachte Leistung in Betracht kommt. Es läßt sich ja auch gar nicht entscheiden, ob das Gesetz, indem es bei den verschiedenen Fällen der unvollkommenen Verbindlichkeiten, z. B. im § 762 BGB., die einmal geschehene Leistung für gültig erklärt, mit dieser Vorschrift, soweit sie die freiwillige Leistung betrifft, nur eine Konsequenz aus § 814 Teil I hat ziehen wollen, dessen Vorschrift also gewissermaßen wiederholen und nur einen Anwendungsfall derselben als vorliegend hat konstatieren wollen, oder ob diese Wirkung aus dem Vorhandensein der unvollkommenen Verbindlichkeit als solcher herzuleiten ist, ob also die gesetzliche Ausschließung der Rückforderbarkeit notwendig war, weil dieser Fall an sich noch nicht unter § 814 Teil I gefallen wäre. Diese Frage ist schlechthin unlösbar, und es läßt sich schon deshalb aus der Gültigkeit der freiwilligen Leistung kein Schluß auf die Eigenschaft der unvollkommenen Verbindlichkeiten als Rechtsverhältnisse ziehen.

Aber die Wirkung der unvollkommenen Verbindlichkeit ist stärker. Nicht nur die im Bewußtsein der mangelnden Verpflichtung geschehene Leistung ist gültig, sondern auch die, die irrtümlich in der Annahme einer Verbindlichkeit gemacht ist. Auch diese steht

zwar im Belieben des Schuldners; aber sein Wille geht hier auf die Erfüllung der vermeintlich erzwingbaren Verbindlichkeit, und die Leistung wäre also an sich als ungerechtfertigte Bereicherung rückforderbar; das Gesetz erklärt aber bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten diese Leistung, sehr gegen den Willen des Leistenden also, für eine gültige Erfüllung dieser Verbindlichkeiten. Der entstandene Zustand wird geschützt, nicht weil ihm der freie Wille des Schuldners, sondern weil ihm das betreffende Verhältnis zugrunde liegt: dasselbe hat hier also eine selbständige rechtliche Wirkung unabhängig von dem dazwischentretenden Willen. Seine Wirkung ist um seiner selbst willen geschützt, und daraus ergibt sich, daß das Verhältnis als solches von rechtlicher Bedeutung ist. Zwar ist ja zu einer Leistung erforderlich, daß der Schuldner bewußt ein auf die Erfüllung abzielendes Rechtsgeschäft vornimmt. Hat er aber nicht gewußt, daß er zur Leistung nicht verpflichtet ist, so hat hier das Rechtsverhältnis selbst die Wirkung, daß die Leistung trotzdem als Erfüllung gilt. Das Gesetz stattet also das Rechtsverhältnis mit der Wirkung aus, daß sein Vorhandensein die Leistung in Fällen gültig macht, wo sie es nach allgemeinen Grundsätzen nicht wäre.

Es ist bis jetzt davon ausgegangen worden, daß der Eingriff der Rechtsordnung in diese Verhältnisse immer darin bestehe, daß auch die irrtümliche Leistung nicht rückforderbar sein soll. Es ist aber, sofern ein Lebensverhältnis von der Rechtsordnung nicht völlig ignoriert wird oder, gesetzestechnisch ausgedrückt, rechtlich „nichtig" ist, gleichgültig, in welcher Weise die Rechtsordnung eingreift. Es werden also alle Fälle als „unvollkommene Verbindlichkeiten" anzusprechen sein, in denen, ohne daß eine vollkommene Verbindlichkeit vorliegt, die Wirkungen eines Lebensverhältnisses verbindlichkeitsähnlicher Struktur in irgendeiner Weise rechtlich geregelt sind, sei es, daß nur die einmal erfolgte Leistung als nicht rückforderbar anerkannt wird, sei es, daß Pfand- oder sonstige Sicherungsrechte Gültigkeit haben. Schon im geltenden Recht gibt es eine Reihe von unvollkommenen Verbindlichkeiten, die Wirkungen beider Art nebeneinander aufweisen; es wäre aber auch denkbar, daß etwa eine vollkommene Verbindlichkeit durch Verjährung oder auf ähnliche Weise zur unvollkommenen herabsänke, und zwar selbst die irrtümliche Leistung rückforderbar wäre, die einmal vorhandenen Pfand- und anderen Sicherungsrechte aber gültig blieben (also etwa die Vorschrift des § 222 Abs. 2 BGB. fehlte). Auch ein solcher Fall würde zweifellos als Rechtsverhältnis anzusprechen sein. Insbesondere aber gehören hierher alle die Fälle, in denen die Geltendmachung eines Anspruchs durch eine Einrede gehemmt ist, ferner die bedingten Verbindlichkeiten vor dem Eintritte der

Bedingung sowie z. B. auch die Fälle der §§ 821 u. 853 BGB., die Staudinger[1]) als unvollkommene Verbindlichkeiten bezeichnet und bei denen nach § 813 BGB. die irrtümliche Leistung auch rückforderbar ist. Alle diese Verbindlichkeiten sind insofern „unvollkommene", als diese Gebilde sich nicht als vollkommene, d. h. also mit der Leistungsklage ausgestattete Verbindlichkeiten darstellen.

Es läßt sich also die gefundene Abgrenzung der Rechtsverhältnisse gegen die völlige rechtliche Wirkungslosigkeit nicht nur zur Bestimmung der Fälle benützen, welche Gegenstand einer Feststellungsklage sein können, sondern zu einer Abgrenzung des Begriffs der unvollkommenen Verbindlichkeit überhaupt. Nur wo das Rechtsverhältnis vom Recht in der gekennzeichneten Weise selbst ergriffen und geregelt wird und nicht lediglich der freie, schenkungsähnliche Wille der Partei den Anlaß zum Eingreifen der Rechtsordnung bildet, wird man überhaupt ein Gebilde finden können, welches zwischen der völligen Nichtigkeit und der vollkommenen Verbindlichkeit steht, also als unvollkommene Verbindlichkeit zu bezeichnen ist; die Fälle, die jenseits dieser Grenze liegen, werden nicht nur nicht Gegenstand der Feststellungsklage sein können, sondern überhaupt nicht als unvollkommene Verbindlichkeiten zu bezeichnen sein.

Indes wird hier doch aus praktischen Gründen eine Einschränkung gemacht werden müssen. Von jeher ist als Merkmal der unvollkommenen Verbindlichkeit festgehalten worden, daß sie zwar nicht klagbar, wohl aber erfüllbar ist, d. h. also, daß eine condictio indebiti bei ihr nicht gegeben ist, also auch nicht im Falle der irrtümlichen Leistung. Nun ist nicht zu verkennen, daß die Fälle, bei denen die irrtümliche Leistung gültig ist, dadurch eine gemeinsame Eigenart erhalten, die es wohl rechtfertigt, sie als besondere Gruppe zusammenzuschließen. Insbesondere für die Frage der Zulässigkeit der Feststellungsklage ergibt dieses Merkmal die Möglichkeit einer einheitlichen Beantwortung, während die rechtlichen Wirkungen der zahllosen übrigen Fälle, die man als „unvollkommene" Verbindlichkeiten in dem soeben bezeichneten allgemeinen Sinne anzusprechen hat, als da sind bedingte, einredebehaftete Verbindlichkeiten usw., so verschieden und voneinander abweichend sind, daß die Frage der Feststellungsklage für jeden dieser Fälle einzeln und von ganz anderen Gesichtspunkten aus beantwortet werden müßte, als dies für die unvollkommenen Verbindlichkeiten im hergebrachten Sinne der Fall ist. Es soll daher auch hier an dem hergebrachten Merkmal der Gültigkeit der irrtümlichen Leistung festgehalten werden, und es

---

[1]) Bd. 2, 1 S. 10.

sollen also in erster Reihe die Fälle in Betracht gezogen werden, bei denen die irrtümliche Leistung nicht rückforderbar ist; sie sollen als unvollkommene Verbindlichkeiten im engeren oder im hergebrachten Sinne bezeichnet werden. Der übrigen Fälle wird nur hin und wieder Erwähnung zu tun sein.

§ 11.

Es bleibt nunmehr nur noch übrig, diejenigen Fälle, die als unvollkommene Verbindlichkeiten in diesem engeren Sinne für das geltende Recht in Betracht kommen können, aufzuzählen.[1] Es werden dabei einige von den Fällen, die hin und wieder als unvollkommene Verbindlichkeiten bezeichnet worden sind, auszuschalten sein, weil bei ihnen die Frage nach der Zulässigkeit der Feststellungsklage sich ohne weiteres erledigt.

1. Spiel und Wette, Lotterie und Ausspielvertrag, Differenzgeschäft, Ehemäklerlohn (§§ 762 bis 764, 656 BGB., § 52ff. BörsG.). Diesen Fällen ist gemeinsam, daß bei ihnen vom Gesetz die Worte gebraucht werden: „eine Verbindlichkeit wird nicht begründet". Die rechtlichen Wirkungen, die diese Gruppe von unvollkommenen Verbindlichkeiten hat, bestehen zunächst nur in dem Rechte des Gläubigers, das einmal Geleistete behalten zu dürfen. Ferner aber ist nach der heute herrschenden Meinung auch Auftrag und Gesellschaft zu Spiel- usw. Zwecken gültig, soweit sie nicht gegen die guten Sitten verstoßen, und es entsteht aus ihnen der Anspruch auf Auszahlung des gemachten Gewinnes gegen den Beauftragten und Gesellschafter (beim Ehemäklerlohn sind Ersatzansprüche für Auslagen, Insertion u. dgl. nur dann zulässig, wenn Ersatz versprochen worden ist). Für alle diese Ansprüche könnte das Bestehen und die Höhe der Spielverbindlichkeit von Bedeutung sein und daher Anlaß zu einer Feststellungsklage gegeben sein; die Eigenschaft der Spielverbindlichkeit als Rechtsverhältnis hängt jedoch damit nicht zusammen, sondern beruht lediglich auf der Gültigkeit der irrtümlichen Leistung. Ungültig ist dagegen hier wie bei allen unvollkommenen Verbindlichkeiten die Abrede, einen etwaigen Streit darüber vor ein Schiedsgericht zu bringen, weil auf diese Weise der Mangel der Leistungsklage umgangen werden könnte. Pfandrechte, Schuldanerkenntnisse usw. sind durch den Wortlaut des Gesetzes selbst von der Gültigkeit ausgeschlossen.

---

[1]) Umfassende Literaturangabe bei Klingmüller, Die Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten S. 212.

Aus der Bestimmung, eine Verbindlichkeit werde nicht begründet, hat man vielfach versucht, einen Schluß auf die rechtliche Natur der unvollkommenen Verbindlichkeiten zu ziehen. Nun würde sich die Frage nach der Zulässigkeit der Feststellungsklage sogleich erledigen, wenn das Gesetz damit den unvollkommenen Verbindlichkeiten zugleich die Eigenschaft des Rechtsverhältnisses hätte absprechen wollen. Man könnte in der Tat zunächst sagen, da keine Verbindlichkeit vorliege, so könne auch keine unvollkommene Verbindlichkeit vorliegen. Aber die betreffende Gesetzesbestimmung kann auch die Bedeutung haben, daß nur eine klagbare Verbindlichkeit verneint wird; denn wenn überhaupt keine Verbindlichkeit vorläge, so hätte das Gesetz diese Verträge einfach als nichtig bezeichnen können, etwa wie Ulpian l. 41 D. 15, 1 die naturalis obligatio des Sklaven als „nulla" bezeichnet. Welche von beiden Auffassungen die richtige ist, kann hier dahingestellt bleiben. Das Gesetz verneint jedenfalls, wenn es sagt, daß eine Verbindlichkeit nicht begründet werde, damit noch nicht — oder zum mindesten noch nicht unmittelbar; das wird zugegeben werden müssen — das Vorhandensein eines Rechtsverhältnisses. Rein äußerlich betrachtet, konstruiert das Gesetz hier vielmehr eine Zwischenstufe zwischen Verbindlichkeit und rechtlicher Nichtigkeit; denn ein Verhältnis, welches zwar keine Verbindlichkeit begründet, bei dem aber doch die Leistung nicht rückforderbar ist, wird man, rein äußerlich betrachtet, nicht anders als eine solche Zwischenstufe bezeichnen können. Dies genügt aber, um die Frage beantworten zu können, ob ein Rechtsverhältnis vorliegt. Nur in dem Sinne einer solchen Zwischenstufe ist ja im vorstehenden der Ausdruck „unvollkommene Verbindlichkeit" immer gebraucht worden.

Im Anschluß an die Bestimmung, daß das Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden könne, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden habe, weist ferner Klingmüller[1]) darauf hin, daß eine Rückforderung „weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden habe" sich nur auf § 812 BGB. stützen könnte, und zieht daraus den Schluß, daß hier also nicht etwas ohne rechtlichen Grund geleistet sei. Damit habe das Gesetz ausgesprochen, daß die unvollkommene Verbindlichkeit nicht völlig wirkungslos, sondern eine vom Recht anerkannte besondere Art der Verbindlichkeit sei.

Mit demselben Recht könnte man aber sagen, es sei hier zwar auch kein rechtlicher Grund für die Leistung vorhanden, das Gesetz habe aber eben eine Ausnahme von § 812 aufstellen und die Rentention trotzdem geben wollen; denn sonst hätte es ja

---

[1]) Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten S. 227.

dieser ausdrücklichen Bestimmung nicht bedurft. Die Frage, welche von beiden Auffassungen die richtige ist, ist unlösbar, da die Absicht des Gesetzes nicht aufzudecken ist; die Absicht der Redaktoren und Gesetzesberater kann dafür natürlich nicht maßgebend sein.

2. Sittliche Pflicht und auf den Anstand zu nehmende Rücksicht und ähnliche Fälle (§§ 814, 1446 usw., endlich 1624 BGB.).

a) Der Fall, in dem es wohl am sonderbarsten anmutet, ein Rechtsverhältnis annehmen zu sollen, ist der des § 814 Teil 2 BGB. Und doch liegt auch hier ein Rechtsverhältnis vor. Die sittliche Pflicht und die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht setzen voraus, daß zwischen den beiden Teilen bereits ein Verhältnis vorliegt. Dasselbe kann z. B. darauf beruhen, daß der eine Teil dem andern irgendeinen Dienst geleistet hat, welcher unentgeltlich beabsichtigt war, bei dem aber doch eine Gegenleistung sittliche oder Anstandspflicht ist. Man denke an eine Lebensrettung, bei der sich der Retter einen Schaden zugezogen hat, usw. usw. Jedenfalls ist das Vorliegen einer sittlichen oder Anstandspflicht nicht denkbar ohne ein Verhältnis zwischen den beiden Teilen, und dieses Verhältnis hat nun die rechtliche Wirkung, daß eine irrtümliche Leistung [1]) in der Annahme, einer Verbindlichkeit zu genügen, nicht rückforderbar ist. Folglich müssen nach der oben gegebenen Definition diese Verhältnisse als Rechtsverhältnisse betrachtet werden. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob das Wörtchen „oder“, mit welchem der zweite Teil des § 814 eingeleitet ist, dahin auszulegen ist, daß dieser zweite Teil nur von Leistungen spricht, bei denen der Leistende nicht gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet ist, oder die Bedeutung, daß es beim Vorliegen einer sittlichen oder Anstandspflicht auf den Willen des Leistenden nicht ankommen soll; jedenfalls umfaßt der zweite Teil des Paragraphen auch die irrtümlich geschehene Leistung, und es liegt daher ein Rechtsverhältnis vor.

b) Das Vorliegen eines Rechtsverhältnisses und damit einer unvollkommenen Verbindlichkeit kann dagegen nicht gefolgert werden aus der Vorschrift des § 534 BGB., der beim Vorliegen einer sittlichen oder Anstandspflicht die Rückforderung und den Widerruf einer Schenkung ausschließt, und aus den Vorschriften derjenigen Paragraphen, welche beim Vorliegen einer solchen Pflicht Schenkungen aus fremdem Vermögen für gültig erklären (§§ 1446, 1487 Abs. 1, 1519 Abs. 2, 1549, 1641, 1686, 1804, 2113, 2205,

---

[1]) Also nicht eine Schenkung; denn wenn man in der Absicht leistet, einer Verbindlichkeit zu genügen, hat man nicht den animus donandi.

2330 BGB.). Zu beachten ist, daß es sich in diesen Fällen stets um wahre Schenkungen, also absichtlich unentgeltliche Zuwendungen handelt. Die Möglichkeit einer irrtümlich in der Annahme einer Verbindlichkeit gemachten Leistung entfällt damit; eine unvollkommene Verbindlichkeit im herkömmlichen engeren Sinne liegt also hier nicht vor. Ein Rechtsverhältnis dürfte jedoch vorliegen; denn an das Vorhandensein dieses Verhältnisses knüpft das Gesetz die Folge, daß eine Schenkung, die auf Grund desselben erfolgt ist und die sich als die von dem Verhältnis erwartete (hier einzige) Wirkung darstellt, nicht der Rückforderung und dem Widerrufe unterliegt wie die gewöhnliche Schenkung; die Rechtsordnung greift also regelnd in die Wirkungen des Verhältnisses ein.

c) § 1624 BGB. bestimmt, daß eine Ausstattung nur insoweit als Schenkung gilt, als sie das den Umständen entsprechende Maß übersteigt. Innerhalb dieses Maßes soll also selbst eine Schenkung nicht als Schenkung gelten; daraus schon läßt sich unmittelbar folgern, daß eine irrtümlich in der Annahme einer Verbindlichkeit gegebene Ausstattung erst recht nicht rückforderbar ist. Zum mindesten aber würde dies aus § 814 Abs. 2 BGB. zu folgern sein, da ja dann hier sicher eine sittliche oder Anstandspflicht anzunehmen ist. Ein Rechtsverhältnis wird also hier stets vorliegen.

d) Hierher ist auch die Forderung zu stellen, die durch den Zwangsvergleich erlassen ist. § 193 KO. bestimmt, daß Mitschuldner und Bürgen verpflichtet, Pfandrechte und sonstige Sicherungsrechte bestehen bleiben. Die herrschende Meinung[1] ist wohl auch hier für Annahme einer unvollkommenen Verbindlichkeit, und zwar folgert man das Recht des Gläubigers, das einmal Geleistete zu behalten, aus der sittlichen oder Anstandspflicht, die in diesem Falle immer vorliegt. Selbst wenn eine solche aber nicht anzunehmen wäre, so würde doch schon aus dem Bestehenbleiben der Sicherungsrechte usw. ohne weiteres zu folgern sein, daß es sich um ein Rechtsverhältnis handelt.

e) Auch die Pflicht zur Zahlung eines präjudizierten Wechsels für den Aussteller und Akzeptanten, auch soweit sie nicht bereichert sind, und für die Indossanten hat man aus einer sittlichen oder Anstandspflicht herleiten zu können geglaubt.[1] Ebenso könnte der für das gemeine Recht als unvollkommene Verbindlichkeit aufgefaßte Fall eines zu Unrecht durch rechts-

---

[1]) So z. B. RG. Bd. 42 S. 218.

[2]) vgl. Seufferts Arch. Bd. 18 Nr. 140; dagegen Windscheid, Pand. § 289 N. 6.

kräftiges Urteil aberkannten Anspruchs eine unvollkommene Verbindlichkeit auf Grund einer sittlichen oder Anstandspflicht begründen. Beide Fälle können daher nicht als besondere Fälle der unvollkommenen Verbindlichkeit angesprochen werden, sondern sind höchstens Anwendungsfälle des § 814 BGB.

3. In einer RG. Bd. 69 S. 12 mitgeteilten Entscheidung nimmt das Reichsgericht für den Fall des § 75 Abs. 2 HGB. an, daß das Konkurrenzverbot als unvollkommene Verbindlichkeit, und zwar als Grundlage für die Vertragsstrafe fortbestehen bleibt, „da der Zweck des Strafversprechens, auf Erfüllung hinzuwirken, fortdauert", und ferner wegen der „Anwendbarkeit des § 343 BGB., der bei bloß bedingtem Strafversprechen nicht Platz greifen würde". Die Verbindlichkeit des Handlungsgehilfen stellt sich hier in der Tat als unvollkommene Verbindlichkeit zur Unterlassung dar, und ein Rechtsverhältnis liegt jedenfalls vor.

Aber es kommt nicht einmal auf die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Vertragsstrafe an; selbst bei einem bloß bedingten Strafversprechen, dem nicht eine Verpflichtung zur Handlung oder Unterlassung zugrunde liegt, muß immer eine unvollkommene Verbindlichkeit zu letzterer angenommen werden. Denn in Fällen wo das Versprechen der Leistung gänzlich unwirksam wäre, würde nach § 344 BGB. auch die Vereinbarung einer Strafe unwirksam sein; es muß sich also in den Fällen eines gültigen bedingten Strafversprechens stets um solche handeln, wo das Versprechen der Leistung zwar an sich gültig abgegeben werden könnte, im konkreten Falle aber nicht vorliegt. Alsdann liegt aber ein Verhältnis vor, als dessen Wirkung die betreffende Handlung oder Unterlassung erwartet wird; der Druck, den die Vertragsstrafe dahin ausübt, daß diese Wirkung in der Tat erreicht wird, ist derselbe wie in dem vom Reichsgericht besprochenen Falle; die Rechtsordnung erkennt also das zugrunde liegende Verhältnis als rechtlich in gewisser Hinsicht wirksam, jedenfalls nicht nichtig an und greift regelnd insofern ein, als der Wille der Partei durch die einmal erfolgte Vereinbarung der Strafe gebunden sein soll. Auch in diesem Falle also hat man ein Verhältnis vor sich, das in der Mitte zwischen völliger Nichtigkeit und einer vollkommenen Verbindlichkeit steht, also eine „unvollkommene Verbindlichkeit" im weiteren Sinne, und dieser Fall bildet ein getreues Abbild der bisher aufgezählten unvollkommenen Verbindlichkeiten mit dem einzigen Unterschiede, daß die Leistung hier in einem Unterlassen besteht. Doch fallen diese Fälle ebensowohl wie der vom Reichsgericht angeführte aus dem Rahmen der unvollkommenen Verbindlichkeit im hergebrachten Sinne heraus. Es handelt sich hier nämlich überall um eine bloße bedingte Verpflichtung zur

Zahlung der Vertragsstrafe, durch welche ein Rechtsverhältnis derart begründet wird, daß schon in der Gegenwart ein Druck auf die Rechtslage des andern Teiles ausgeübt wird. Es fehlt also das Merkmal der unvollkommenen Verbindlichkeit im engeren Sinne, daß die Erfüllung in das Belieben des Schuldners gestellt wäre; denn hier ist nicht die Erfüllung in sein Belieben gestellt, sondern die Herbeiführung einer Bedingung, von der die Wirksamkeit des Strafversprechens abhängig ist. Die Handlung des Schuldners stellt sich also hier nicht als Leistung dar, sondern als Zuwiderhandeln gegen den Vertrag. Bei der unvollkommenen Verbindlichkeit im hergebrachten Sinne erlischt die Verbindlichkeit mit der Handlung des Schuldners; bei dem bedingten Strafversprechen tritt dadurch eine neue Verbindlichkeit in Wirksamkeit. Vor allem aber fehlt die Möglichkeit der irrtümlichen Leistung und damit das für die unvollkommene Verbindlichkeit i. e. S. charakteristische Merkmal. Welche Wirkungen dies für die Feststellungsklage hat, wird später zu erörtern sein. Daß hier immer Rechtsverhältnisse vorliegen, dürfte übrigens außer Zweifel sein; das Verhältnis, welches das bedingte Strafversprechen unter den Parteien begründet und das sich ja von dem zugrunde liegenden nicht trennen läßt, ist ein Rechtsverhältnis; es handelt sich nur darum, ob es als unvollkommene Verbindlichkeit zu bezeichnen ist.

4. a) Unvollkommene Verbindlichkeiten können auch in den Fällen angenommen werden, in denen die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts durch Erfüllung geheilt werden kann. Dies ist zunächst der Fall bei den Rechtsgeschäften, die wegen Formmangels nichtig sind, aber durch Erfüllung geheilt werden (§§ 313, 518, 766 BGB.: (formlose Verträge über Grundstücke, formlose Schenkungs- und Bürgschaftsversprechen). Rechtsverhältnisse liegen in allen diesen Fällen vor, weil auch die irrtümlich in der Annahme einer Verbindlichkeit gemachte Leistung eben deshalb nicht zurückgefordert werden kann, weil durch die Leistung die Heilung bewirkt wird, die sich nach § 313 sogar auf den ganzen Vertrag erstreckt. Daß übrigens bei der Erfüllung eines formlosen Schenkungsversprechens immer noch eine Schenkung beabsichtigt ist, ändert nichts daran, daß auch hier ein Rechtsverhältnis vorliegt. Denn wird in der Annahme einer rechtlichen Verbindlichkeit geleistet, so liegt eben keine Schenkung vor.

b) Ebenso kann eine unvollkommene Verbindlichkeit angenommen werden, wenn § 110 BGB. vorschreibt, daß Verbindlichkeiten eines Minderjährigen, obwohl sie vom gesetzlichen Vertreter nicht genehmigt sind, von Anfang an als wirksam gelten, wenn der Minderjährige die Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm über-

lassen sind. Ebenso gehören hierher die nichtgenehmigten Darlehen an Mitglieder des preußischen Königshauses (ALR. I, 11 § 676).[1] Alle diese ursprünglich nichtigen Verträge werden wirksam durch die Erfüllung, während in allen übrigen Fällen nichtiger Verträge die Leistung rückforderbar ist. Hier ist sie also nicht einklagbar, wohl aber, wenn einmal geschehen, nicht rückforderbar. Schon die Gültigkeit der irrtümlichen Leistungen macht diese Verhältnisse zu Rechtsverhältnissen; dazu kommt bei §§ 313 u. 110 noch, daß der ganze Vertrag dann wirksam wird.

c) Oertmann[2]) meint, man müßte folgerichtig auch alle andern Rechtsgeschäfte hierher rechnen, die durch Genehmigung wirksam werden. Diese haben nun zwar vor der Genehmigung schon rechtliche Folgen, aber eine irrtümliche Leistung ist vor der Genehmigung stets rückforderbar. Man könnte übrigens dann auch gleich noch weiter gehen und auch die nichtigen Rechtsgeschäfte hierher rechnen, die nach § 141 BGB erst durch Bestätigung wirksam werden. Da aber die Bestätigung hier als erneute Vornahme gilt, wie das Gesetz selbst sagt, so könnte hier sogar zweifelhaft sein, ob es sich um Rechtsverhältnisse handelt. Jedenfalls aber liegt in allen diesen Fällen, wenn man sie auch vielleicht als nicht vollkommene Verbindlichkeiten bezeichnen könnte, eine unvollkommene Verbindlichkeit im engeren Sinne nicht vor. In diesem Sinne hat Mahler[3]) recht, wenn er meint, eine unvollkommene Verbindlichkeit liege bei den durch Genehmigung wirksam werdenden Rechtsgeschäften ebensowenig vor wie bei den bedingten Rechtsgeschäften während des Schwebezustandes. Auch bei diesen handelt es sich, wie oben bereits einmal hervorgehoben, um nicht vollkommene Verbindlichkeiten; trotzdem liegen hier unvollkommene Verbindlichkeiten im hergebrachten Sinne nicht vor, weil bei ihnen bis zum Eintritte der Bedingung die irrtümlich in der Annahme einer Verbindlichkeit gemachte Leistung als ungerechtfertigte Bereicherung rückforderbar ist.

5. Der § 817 BGB. bezeichnet eine Leistung als rückforderbar, wenn ihr Zweck in der Art bestimmt war, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat. Die Rückforderung ist dagegen ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt. — Über die Frage, welche Fälle dieser Vorschrift unterliegen, herrscht Streit. Die einen meinen, es fielen darunter

---

[1]) Dazu Art. 67 EG. z. BGB. und Art. 89 preuß. AG. z. BGB.

[2]) Allgem. Österr. GerZ. Jahrg. 53 Nr. 23 S. 202.

[3]) Die natürlichen Verbindlichkeiten im BGB. S. 70 ff.

nur solche Rechtsgeschäfte,[1]) welche nicht nach §§ 134, 138 BGB. nichtig sind, sondern bei welchen nur ein subjektiv unsittliches Verhalten vorliegt. Andere, insbesondere das Reichsgericht,[2]) sind der Ansicht, daß auch die nichtigen Rechtsgeschäfte insofern unter § 817 fallen, als sich dessen Vorschrift auf das diesen Rechtsgeschäften nachfolgende dingliche Erfüllungsgeschäft beziehe. Letzterer Ansicht dürfte beizupflichten sein, da eine Einschränkung auf die Geschäfte ersterer Art aus dem Gesetze nicht ersichtlich ist und gerade bei den objektiv unsittlichen oder ungesetzlichen Rechtsgeschäften doch häufig auch ein subjektiv unsittliches usw. Verhalten vorliegen wird. Dem Wortlaut nach fallen auch diese unter § 817, und daß der Struktur des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach die Nichtigkeit des Kausalgeschäfts die des Erfüllungsgeschäfts nicht ohne weiteres nach sich zieht, dürfte jetzt wohl fast allgemein anerkannt sein.[3])

Danach wäre also zu unterscheiden:

I. Kausalgeschäft gültig:
   a) subjektiv unsittliches oder ungesetzliches Verhalten des Empfängers: Leistung rückforderbar, Leistungsklage dementsprechend durch Einrede entkräftbar;
   b) Verstoß beider Teile: Leistung nicht rückforderbar; vollkommene Verbindlichkeit.

II. Kausalgeschäft nichtig:
   a) Verstoß des Empfängers: Leistung rückforderbar und nicht einklagbar; völlige Nichtigkeit beider Rechtsgeschäfte, kein Rechtsverhältnis.
   b) Verstoß beider Teile: Leistung zwar nicht einklagbar, aber auch irrtümliche Leistung nicht rückforderbar.

Fall Ia unterscheidet sich durch nichts von jeder anderen einredebehafteten Verbindlichkeit, auf die im folgenden (unter 9) näher einzugehen sein wird. Im Falle IIb aber sind alle Erfordernisse der unvollkommenen Verbindlichkeit vorhanden: das zugrunde liegende Verhältnis, d. h. also der nichtige Vertrag, hat die Wirkung, daß auch eine irrtümlich in der Annahme einer Verbindlichkeit gemachte Leistung nicht rückforderbar ist. Nun ist aber hier, im Gegensatze zu allen andern Fällen, die als unvollkommene Verbindlichkeiten in Betracht kommen können, das zugrunde liegende Verhältnis ausdrücklich als nichtig bezeichnet. Dadurch wird die Annahme eines Rechtsverhältnisses ausgeschlossen.

---

[1]) z. B. Staudinger Anm. 2 d δ und 6 zu § 817; Oertmann Anm. 3 zu § 817; Planck Anm. 1 zu § 817.

[2]) RG. Bd. 63 S. 179 ff.

[3]) And. M. wohl nur Dernburg.

Wie dabei der Ausschluß der Rückforderung zu erklären ist, interessiert hier nicht. Gegenstand einer Feststellungsklage kann ein gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßendes Lebensverhältnis niemals werden.

Bestand dagegen die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit, so kann diese auch dann „zurückgefordert“ werden, wenn beiden Teilen der Verstoß zur Last fällt; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden. Diese Verbindlichkeit wird also nicht für nichtig erklärt; sie ist nur rückforderbar, und ihrer Geltendmachung steht, wie Langheineken[1]) mit Recht hervorhebt, die Einrede entgegen, daß auch dem andern Teile der Verstoß zur Last falle. Eine vollkommene Verbindlichkeit liegt also nicht vor; die irrtümliche Leistung ist aber nicht rückforderbar; mithin ergibt sich hier eine unvollkommene Verbindlichkeit i. e. S.

6. Als eine besondere Gruppe lassen sich diejenigen Fälle zusammenfassen, bei welchen die unvollkommene Verbindlichkeit später klagbar werden kann. Es sind dies zunächst die betagten Verbindlichkeiten. Für die Fälle, bei denen durch die §§ 257—259 ZPO. auch schon vor Eintritt des Termins die Klagbarkeit gegeben ist, entfällt schon von vornherein jede Besonderheit für die Feststellungsklage. Im übrigen ist bei vorzeitiger Erfüllung die Leistung nach § 813 Abs. 2 BGB. nicht rückforderbar. Wegen der Zulässigkeit der Klage auf künftige Leistung scheidet auch der Fall des § 1202 Abs. 3 BGB. aus,[2]) der durch Kündigung die Forderung auf das Kapital der Rentenschuld entstehen läßt.

7. Zu derselben Gruppe gehört der Ersatzanspruch des Besitzers, Finders und Erbschaftsbesitzers gegen den Eigentümer bezw. Erben wegen gemachter Verwendungen. Dieser Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn der Eigentümer oder Erbe den Besitz der Sache erlangt hat oder die Verwendungen genehmigt (§§ 1001, 972, 2022 BGB.). Trotzdem wäre eine auch irrtümlich seitens des Eigentümers oder Erben vorher gemachte Leistung nicht rückforderbar, da ja § 994 BGB. ausdrücklich den Anspruch aufstellt und somit nicht gesagt werden könnte, daß der Besitzer die Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt habe. Da aber der Anspruch „nicht geltend gemacht werden“ kann, liegt eine unvollkommene Verbindlichkeit vor: es handelt sich m. E. nicht, wie Klingmüller[3]) meint,

---

[1]) Anspruch u. Einrede S. 187.

[2]) vgl. Langheineken, Anspruch u. Einrede S. 188.

[3]) Die Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten S. 248.

um eine aufschiebende Einrede, sondern vielmehr um eine von Amts wegen zu berücksichtigende Beschränkung der Geltendmachung des Anspruches. Für die Feststellungsklage scheidet, wie oben schon dargetan, dieser Fall wegen der Bestimmung des § 1003 Abs. 2 BGB. aus, auf dessen Bedeutung bereits hingewiesen worden ist.

8. § 1394 BGB. bestimmt, daß die Ehefrau Ansprüche, die ihr aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes gegen den Ehemann zustehen, erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen kann. Hier liegt zwar zweifellos eine unvollkommene Verbindlichkeit vor, da nur die gerichtliche Geltendmachung, nicht aber die außergerichtliche Befriedigung, Sicherung usw. ausgeschlossen ist; insbesondere ist also hier jede irrtümliche Leistung gültig. Da aber hier jede gerichtliche Geltendmachung versagt ist, so ist auch die Feststellungsklage ausgeschlossen.

9. Für die verjährte Forderung bestimmen §§ 222, 223 BGB., daß nach der Verjährung der Verpflichtete berechtigt ist, die Leistung zu verweigern, daß aber eine irrtümlich geschehene Leistung nicht rückforderbar ist, und daß vor der Verjährung schon bestehende Hypotheken- oder Pfandrechte gültig bleiben sollen. Nach der herrschenden Meinung können letztere auch neu bestellt werden.[1]) Da aber die Verjährung nur ein Recht gibt, die geschuldete Leistung zu verweigern, so liegt, solange der Schuldner von seinem Leistungsweigerungsrechte keinen Gebrauch macht, eine vollklagbare Verbindlichkeit vor. Unvollkommen wird sie erst, nachdem der Schuldner von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat; dies ist für die Feststellungsklage wieder besonders zu beachten. — Jedenfalls stellt sich die verjährte Forderung als diejenige unvollkommene Verbindlichkeit dar, welche die stärksten rechtlichen Wirkungen zeigt.

Planck[2]) meint, es müßten, wenn man die verjährte Forderung als unvollkommene Verbindlichkeit betrachtet, ebensogut alle andern Fälle, in denen dem Anspruch eine peremptorische Einrede entgegensteht, hierher gerechnet werden. Dies ist nicht zutreffend. Denn in allen diesen andern Fällen liegt nach der Geltendmachung des Einrederechts überhaupt kein Rechtsverhältnis mehr vor, weil dann der Anspruch keine rechtlichen Folgen in dem Sinne, wie dies oben bei der Begriffsbestimmung des Rechtsverhältnisses gekennzeichnet worden ist, mehr zeitigt, insbesondere also auch eine irrtümliche Leistung rückforderbar ist (§ 813 BGB.).

[1]) vgl. Oertmann in der Allgem. Österr. GerZ. 53. Jahrg. Nr. 23.
[2]) BGB. Bd. 2 S. 6.

Aus der Möglichkeit aber, daß auf die Behauptung eines solchen Rechtsverhältnisses ein Versäumnisurteil zu ergehen hat, kann nicht etwa gefolgert werden, daß bis zur Geltendmachung der Einrede eine vollwirksame Verbindlichkeit bestehe; denn ein Versäumnisurteil ergeht ebenso bei jeder andern völlig aus der Luft gegriffenen Behauptung eines Rechtsverhältnisses. Ebensowenig aber kann dies daraus gefolgert werden, daß der Schuldner verurteilt wird, wenn er die Einrede nicht geltend macht; denn dieser Fall unterscheidet sich durch nichts von allen andern Fällen, in denen der Beklagte es unterläßt, sich irgendwelcher ihm zur Verfügung stehender tatsächlicher oder rechtlicher Einwendungen zu bedienen. Das Urteil wirkt dann gleichsam konstitutiv, indem es infolge der mangelhaften Prozeßführung des Beklagten ein Rechtsverhältnis als vorhanden feststellt, welches gar nicht bestand. Was hier aber allein interessiert, ist, daß, wenn die Einrede vorgebracht wird, das Verhältnis niemals Gegenstand eines Feststellungsurteils sein kann, weil es nach der Geltendmachung rechtliche Folgen nicht mehr hat, oder richtiger: weil es rechtliche Folgen überhaupt nicht hat, falls der Beklagte sich der Mittel bedient, die ihm die Rechtsordnung an die Hand gibt. Eine verjährte Forderung ist also immer noch ein Rechtsverhältnis, jeder andere einredebehaftete Anspruch aber nicht mehr.

10. Eine übermäßig hohe Vertragsstrafe und ebenso ein übermäßig hoher Mäklerlohn kann auf Antrag des Schuldners herabgesetzt werden (§§ 343, 655 BGB.). Nach der Entrichtung ist jedoch die Herabsetzung ausgeschlossen. Ubbelohde[1]) nimmt an, daß hier eine klaglose Verbindlichkeit zur Zahlung des Teiles vorliege, der über die den Umständen angemessene Höhe hinausgeht. Für die Frage der Feststellungsklage kann dieser Fall jedenfalls erst dann in Betracht kommen, nachdem der Schuldner sein Recht auf Herabsetzung einredeweise oder durch Klagerhebung geltend gemacht hat.

11. Das Verlöbnis wird mitunter als ein Fall der unvollkommenen Verbindlichkeiten bezeichnet, weil daraus auf Eingehung der Ehe nicht geklagt werden kann. Diese angeblich unvollkommene Verpflichtung zur Eingehung der Ehe hat aber überhaupt keine rechtlichen Folgen. Geht einer der Verlobten die Ehe ein in der Meinung, durch das Verlöbnis dazu verpflichtet zu sein, so ist die Ehe nicht etwa deshalb gültig, weil ihr ein Verlöbnis und damit eine unvollkommene Verbindlichkeit zugrunde liegt, sondern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, die aus ganz anderen Erwägungen entspringen und das Verlöbnis nicht zur

---

[1]) Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 38 S. 223.

Voraussetzung haben. Ob das Verlöbnis als solches im übrigen ein Rechtsverhältnis ist und daher der Feststellungsklage unterliegen kann, interessiert hier nicht. Die unvollkommene Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe kann dies jedenfalls nicht, weil sie sich nicht als Rechtsverhältnis darstellt.

12. Es ist nun noch der Fall zu erwähnen, daß die Klagbarkeit einer Verbindlichkeit durch Schiedsvertrag oder pactum de non petendo ausgeschlossen ist. Im ersteren Falle ist auch die Feststellungsklage ausgeschlossen; für den letzteren behauptet z. B. Seuffert,[1] er lasse eine unvollkommene Verbindlichkeit zurück, während andere[2] einen solchen Vertrag aus prozessualen Gründen überhaupt als nichtig ansehen. Die Erörterung der Frage der Gültigkeit eines derartigen pactum würde hier zu weit führen. Gesetzt, ein solcher Vertrag wäre als gültig zu betrachten — ein Vertrag also, bei dem nicht die Leistung überhaupt in das Belieben des Schuldners gestellt ist, sondern nur die Verfolgung mit der Leistungsklage durch Vertrag ausgeschlossen ist —, so wäre damit die Feststellungsklage noch nicht ausgeschlossen. Da in einem solchen Falle die außergerichtliche Befriedigung unbeschränkt erfolgen könnte, also auch durch Aufrechnung, Befriedigung aus Pfand usw., so würde es sich zweifellos um ein Rechtsverhältnis handeln, das man wohl zu den unvollkommenen Verbindlichkeiten i. e. S. zählen kann. Dieser Fall würde sich also als ein durch Vertrag geschaffenes Seitenstück den auf Gesetz beruhenden unvollkommenen Verbindlichkeiten an die Seite stellen.

---

[1] Deutsches Konkursprozeßrecht S. 39 Nr. 2; ebenso RG. Bd. 67 S. 390.
[2] z. B. Hellwig, Anspruch u. Klagrecht S. 159.

Zweiter Teil.

Wann liegt ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer unvollkommenen Verbindlichkeit vor?

1. Der Begriff des rechtlichen Interesses.

§ 12.

Nach § 256 ZPO. ist Voraussetzung der Feststellungsklage, daß „der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde". Um die Frage beantworten zu können, ob dieses rechtliche Interesse bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten vorliegen kann, muß auf die vielumstrittene Bedeutung dieses Erfordernisses eingegangen werden.

Die Bedeutung des Wortes „Interesse" läßt sich am leichtesten durch eine wörtliche Übersetzung finden. „Interesse" bedeutet „einen Unterschied ausmachen". § 256 ZPO. sagt also nichts anderes als: „wenn es für den Kläger einen rechtlichen Unterschied ausmacht, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde". Der Unterschied liegt hier, wie aus den Worten „durch richterliche Entscheidung" hervorgeht, darin, daß der Kläger ein Urteil erhält. Da nun das Gesetz vom rechtlichen Interesse spricht, so ist der rechtliche Unterschied in Betracht zu ziehen. Die rechtliche Bedeutung dieses Urteils aber besteht in seiner Rechtskraftwirkung, die, da beim echten Feststellungsurteil die Vollstreckbarkeit ausgeschlossen ist, sich nur auf die Bedeutung des Urteils für künftige Prozesse der Parteien über dasselbe Rechtsverhältnis erstreckt.

Das Gesetz gewährt dem Kläger ein Feststellungsurteil, wenn ein rechtliches Interesse an der Erlangung eines solchen vorliegt: folglich muß das rechtliche Interesse ein solches sein, welches durch ein Feststellungsurteil befriedigt werden kann. Das

Bedürfnis nach einem Feststellungsurteil muß sich also aus dem Hinblick auf künftige mögliche Prozesse ergeben; andernfalls ist es kein rechtliches Interesse.

Die hier vorgetragene Ansicht wird hauptsächlich von Wach vertreten, allerdings mit etwas abweichender Begründung.[1]) Er faßt sie dahin zusammen: „Das rechtliche Interesse ist in dem Wert zu suchen, welchen die Rechtskraftwirkung des Urteils für den Kläger hat". Die herrschende Meinung dagegen, insbesondere vertreten vom Reichsgericht,[2]) steht auf einem grundsätzlich andern Standpunkte. Sie will das rechtliche Interesse nicht allein an der Rechtskraftwirkung des Urteils messen, sondern an den Wirkungen, welche dasselbe auf die Rechtslage des Klägers überhaupt ausübt. Das Reichsgericht faßt diese Ansicht dahin zusammen [3]):

„Es gibt, abgesehen von der Rechtskraftwirkung, die bei dieser Erörterung selbstverständlich außer Betracht bleiben muß, keine Rechtsfolgen, welche sich, auf irgendein Rechtsverhältnis einwirkend, an die Feststellung als solche anschlössen. Es muß daher in § 231 — jetzt § 256 — ZPO., wenn das Wort ‚rechtlich' irgendeinen Sinn haben soll, darunter jedes Interesse begriffen sein, welches sich in irgendeiner Weise auf die Rechtsverhältnisse des Klägers bezieht. Auch das ökonomische Interesse, zu wissen, woran man in Ansehung eines gewissen Rechtsverhältnisses ist, um sein Verhalten danach einzurichten, ist demgemäß ein rechtliches Interesse im Sinne des § 231 ZPO. zu nennen".

Dieses Interesse, welches sich in irgendeiner Weise auf die Rechtsverhältnisse des Klägers bezieht, findet das Reichsgericht schon in der Verletzung seines Kredits, ja seines Ansehens, seiner Ehre.[4]) Da es nun gerade für die unvollkommenen Verbindlichkeiten von Wichtigkeit ist, festzustellen, ob die Aussicht auf einen künftigen Prozeß Voraussetzung der Feststellungsklage ist oder nicht, muß auf die Frage eingegangen werden, ob dieses vom Reichsgericht geforderte Interesse in der Tat genügt.

Die Deduktion des Reichsgerichts steht und fällt mit der einleitenden Bemerkung, die Rechtskraftwirkung müsse bei dieser Erörterung selbstverständlich außer Betracht bleiben. Die Begründung dieses inhaltsschweren Satzes läßt sich wohl nur in folgender Erwägung finden: Die Rechtskraftwirkung in bezug auf künftige Prozesse, also die feststellende Wirkung des Urteils,

---

[1]) Feststellungsanspruch S. 56.

[2]) Die umfangreiche Literatur ist zitiert bei Gaupp-Stein Bem. III zu § 256 und Anm.

[3]) RG. Bd. 35 S. 392.

[4]) JurW. 1905 S. 315.

finde sich ja auch bei der Leistungsklage und der Rechtsgestaltungsklage; bei diesen aber werde ein auf diese Wirkung gerichtetes Interesse nicht verlangt, sondern die Parteien erhalten diese Wirkung, auch wenn sie kein Interesse daran haben. Die feststellende Wirkung der Urteile sei also eine allen Urteilen der Zivilprozeßordnung gemeinsame Wirkung, und zwar eine Nebenwirkung, auf die es nie ankomme und für welche, obwohl sie allen Urteilen gemeinsam sei, nie ein Interesse gefordert werde; es laufe also auf einen Widerspruch hinaus, diese Wirkung bei der Feststellungsklage in den Vordergrund zu rücken. Anders läßt sich m. E. die Ansicht des Reichsgerichts nicht verstehen.

Diese Erwägung ist aber insofern unzutreffend, als das Interesse an der feststellenden Wirkung des Urteils bei der Leistungs- und der Rechtsgestaltungsklage stets vorliegt, auch ohne daß es vom Gesetz besonders gefordert wäre. Denn eine Leistungsklage macht stets einen Anspruch geltend; wird aber ein Anspruch, d. h. also ein in der Gegenwart bereits bestehendes Recht, bestritten oder bedarf es der Zwangsvollstreckung, so liegt ohne weiteres ein rechtliches Interesse auch an der bloßen Feststellung desselben vor; ebenso bei der Rechtsgestaltungsklage, bei der das Interesse an der feststellenden Wirkung ja selbstverständlich ist. Bei der Feststellungsklage aber mußte ein besonderer Nachweis dieses Interesses verlangt werden, weil es auch Rechtsverhältnisse gibt, an deren alsbaldiger richterlicher Feststellung kein Interesse besteht, bei denen nämlich der Eintritt rechtlicher Wirkungen noch nicht erfolgt und noch nicht vorauszusehen ist.

Nun wird allerdings die Bestimmung des rechtlichen Interesses nach den Rechtskraftwirkungen des Urteils nicht immer so schroff abgelehnt wie vom Reichsgericht in der angeführten Entscheidung. Vielmehr scheint die herrschende Meinung das Interesse an den Rechtskraftwirkungen als selbstverständlich vorliegend zu erachten, sobald nur die Rechtslage des Klägers im allgemeinen durch das Behaupten oder Bestreiten eines Rechtsverhältnisses seitens des Gegners gestört wird. Gaupp-Stein meint z. B.,[1]) es müsse für die positiven Feststellungsklagen die Möglichkeit der Betätigung des klägerischen Rechts, seines Beweises, seiner gerichtlichen Durchführung in Frage gestellt sein und durch diese Störung das Recht des Klägers selbst oder mittelbar seine ganze Privatrechtssphäre geschädigt werden; und umgekehrt meint man für die negative Feststellungsklage, es genüge für das rechtliche Interesse an der Feststellung nicht, daß der Gegner sich überhaupt mit einem Rechte berühme, vielmehr müsse diese seine Behauptung so ernstlich

[1]) Bem. III, 1a zu § 256.

sein, daß die Gefahr ihrer gerichtlichen Geltendmachung vorliege. Aber es gibt, wie oben gezeigt, Rechtsverhältnisse, bei denen der Eintritt der rechtlichen Wirkung im weiten Felde liegen kann, wie z. B. der Eintritt der Unterhaltspflicht beim Verwandtschaftsverhältnis. Hier würde also auch ein ernsthaftes „Sich Berühmen" des Gegners noch nicht die Gefahr der gerichtlichen Geltendmachung heraufbeschwören. Gerade hier zeigt es sich, daß jenes vom Reichsgericht geforderte wirtschaftliche Interesse vielleicht zur Begründung des Interesses an der alsbaldigen Feststellung in Betracht kommen kann, daß aber das Interesse an der Feststellung überhaupt im Hinblick auf die Wirkungen des Urteils in künftigen Prozessen zu suchen ist; denn es hieße dem Mißbrauch der richterlichen Tätigkeit Tor und Tür öffnen, wenn man die Feststellung jedes Verhältnisses, welchem man wegen irgendeiner rechtlichen Wirkung, die es einmal haben kann, den Charakter des Rechtsverhältnisses nicht absprechen kann, zulassen wollte. Der Kläger könnte dann ja, selbst wenn er von der Unrichtigkeit der gegnerischen Behauptung völlig überzeugt ist, trotzdem die Feststellung fordern mit der Begründung, daß der Gegner durch seine Behauptung etwa die Ehre oder das Ansehen des Klägers schädige, ohne daß dem Kläger im geringsten etwas daran liegt, gerade ein rechtskräftiges Urteil zu erlangen, sondern weil er etwa eine richterliche Feststellung zur Widerherstellung seines Ansehens für geeignet hält. Das Gesetz verlangt aber ausdrücklich ein „rechtliches Interesse an der Feststellung durch richterliche Entscheidung". Gerade daß die Richtung des Interesses auf die rechtliche Seite so gewissermaßen doppelt ausgedrückt ist, spricht für die hier vertretene Ansicht. Aus dem Begriff des rechtlichen Interesses folgt an sich schon, daß es sich auf die rechtlichen, nicht auf die wirtschaftlichen Wirkungen des Urteils zu erstrecken hat. Ein rechtliches Interesse kann nicht darin gefunden werden, daß der Kläger durch das erlangte Urteil die Aussicht erhalte, sein geschädigtes Ansehen wiederherzustellen oder etwa eine vorteilhafte Ehe einzugehen, wie dies z. B. das oben angeführte Urteil aus Bd. 35 der Entscheidungen des Reichsgerichts für ausreichend erklärt. Denn rechtlich hängt der Abschluß dieser Ehe mit dem Feststellungsurteil nicht zusammen. Hätte aber das Gesetz gewollt, daß unter dem rechtlichen Interesse auch jedes wirtschaftliche Interesse verstanden werden solle, so wäre nicht verständlich, weshalb das Beiwort „rechtlich" nicht überhaupt weggelassen worden ist; es würde ja dann völlig genügen, zu sagen: „wenn der Kläger an der Feststellung ein Interesse hat". Daß sich das Interesse auf die Rechtsverhältnisse — gemeint sind die Rechtsgüter — des Klägers beziehen muß, was das Reichsgericht allein aus dem Worte „rechtlich" herausliest, brauchte nicht

besonders ausgedrückt zu werden; es ist selbstverständlich, daß der Rechtsschutz sich nur auf diese bezieht. Zum mindesten aber dürfte daraus nicht gefolgert werden, daß die Rechtskraftwirkungen des Urteils überhaupt außer Betracht zu bleiben haben.

§ 13.

Es ist nun noch eine Reihe von Einwendungen zu erledigen, die darauf gestützt werden könnten, daß das Feststellungsurteil auch außer seinen Wirkungen in bezug auf zukünftige Zivilprozesse zwischen denselben Parteien noch andere rechtliche Wirkungen teils prozessualer, teils privatrechtlicher Natur haben kann, um deretwillen ein Feststellungsurteil in Fällen verlangt werden könnte, wo ein Interesse an den rein zivilprozessualen Rechtskraftwirkungen des Urteils nicht vorliegt.

So erwähnt z. B. Planck[1]) die Möglichkeit, daß etwa die außergerichtliche Weigerung des Beklagten, die festgestellte Behauptung des Klägers als richtig gelten zu lassen, für die Frage des Vorliegens des rechtlichen Interesses in Betracht zu ziehen sei. Daß dem Kläger auf Grund der Feststellungsklage ein direktes Zwangsmittel nicht gegeben ist, den Gegner daran zu verhindern, bedarf keiner Erörterung. Dagegen kommt der indirekte Zwang in Betracht, den die Möglichkeit einer Schadensersatzklage nach § 824 BGB. ausübt, und es ist in der Tat denkbar, daß dem Kläger daran läge, ein Feststellungsurteil zu erhalten, um den Gegner, falls er seine Behauptungen fortsetzt, auf Grund seiner nunmehrigen Kenntnis von der Unrichtigkeit seiner Behauptungen schadensersatzpflichtig zu machen. Indes wird diese Absicht dadurch vereitelt, daß der Gegner ruhig zugeben kann, daß er vor Gericht nichts mehr erreichen kann. Er kann trotzdem immer und immer wieder Tatsachen behaupten, die vordem seiner Rechtsbehauptung zugrunde lagen und das Ansehen des Gegners ebenso schädigen wie jene Rechtsbehauptungen. Denn die Tatsachen nehmen ja an der Rechtskraftwirkung des Urteils nicht teil, und man denke daran, daß ja mitunter, wie z. B. beim Versäumnisurteil, das Gericht auf die tatsächliche Lage überhaupt keine Rücksicht zu nehmen hat. Der Gegner wird also seine tatsächliche Behauptung immer so formulieren können, daß sie von der Rechtskraft des Urteils nicht ergriffen wird.

Beispiel: A behauptet, gegen B eine Darlehnsforderung von 10 Mk. zu haben. B erhebt die negative Feststellungsklage, und

---

[1]) Lehrb. des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 2 S. 19 ff.

es ergeht gegen A Versäumnisurteil. Trotzdem kann A auch später behaupten: „Ich habe zwar keinen Anspruch mehr gegen B, ich will auch gar nichts von ihm haben; deshalb habe ich mich kontumazieren lassen; geliehen habe ich ihm die 10 Mk. aber doch". Erhebt jetzt B Klage aus § 824 BGB., so ist A nicht gehindert, Beweis dafür anzutreten, daß er B tatsächlich das Darlehen gegeben habe; denn das Versäumnisurteil hat A zwar seines Anspruchs beraubt; die tatsächlichen Behauptungen des B aber, die im Versäumnisverfahren als zugestanden galten, nehmen an der Rechtskraft nicht teil.

§ 14.

Es gibt ferner eine Reihe von Fällen, in denen nach der herrschenden Meinung die Prüfung des rechtlichen Interesses durch gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist, d. h. in denen das rechtliche Interesse ohne weiteres als vorhanden anzunehmen ist. Es sind dies zunächst die Fälle, in denen das Feststellungsurteil für andere als Zivilprozesse präjudiziell sein könnte. In erster Linie kommt hier der Strafprozeß in Betracht. Das Reichsgericht[1] steht auf dem Standpunkte, ein Interesse an der richterlichen Feststellung sei begründet, wenn zu erwarten stehe, daß das Urteil für eine strafgerichtliche Entscheidung von Bedeutung sein werde, und auch in der Literatur ist dieser Ansicht vielfach beigetreten worden.

Die entgegengesetzte Ansicht wird insbesondere von Wach[2] vertreten. Sie wird von L. Seuffert[3] dahin zusammengefaßt, „daß die Feststellungsklage wie jede Klage des Zivilprozesses im Dienste des Privatrechts stehe". Auch Hellwig[4] will die Bedeutung der Zivilurteile für den Strafprozeß nur deshalb als Begründung des Interesses gelten lassen, weil gleichzeitig immer ein wirtschaftliches Interesse vorliege. Die Richtigkeit der von Seuffert vertretenen Ansicht ergibt sich aus einer einfachen Betrachtung des gesetzlichen Wortlautes. „Durch richterliche Entscheidung" bedeutet: durch Entscheidung des Zivilrichters; es muß also ein Interesse daran vorliegen, daß das Rechtsverhältnis durch Entscheidung des Zivilrichters festgestellt werde. Die zivilrichterliche Entscheidung unterscheidet sich aber von anderen richterlichen Entscheidungen eben durch die Wirkungen, mit denen sie die Zivilprozeßordnung ausstattet, d. h. durch die Rechtskraft. Es wird

---

[1] RG. Bd. 16 S. 390, Bd. 31 S. 30, Bd. 36 S. 200; vgl. Gaupp-Stein Anm. zu Bem. III, 1a zu § 256.

[2] Feststellungsanspruch S. 54 ff.

[3] ZPO. Anm. 2d zu § 256; daselbst weitere Literaturangaben.

[4] Anspruch u. Klagrecht S. 430 Anm. 12.

also in erster Linie zu verlangen sein, daß die Entscheidung zivilprozessualisch von Wert sei; ob sie für andere Prozeßarten von Wert ist, kann erst in zweiter Linie in Frage kommen.

Dagegen scheint vor allem § 261 StPO. zu sprechen, welcher es dem Strafrichter ermöglicht, seiner Entscheidung ein Zivilurteil zugrunde zu legen, ja sogar die Verhandlung auszusetzen und den Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Zivilklage zu setzen. Wie die Motive zur Strafprozeßordnung (S. 189) bezeugen, ist der angezogene Paragraph deshalb eingefügt worden, weil „nicht selten der Versuch gemacht wird, die Erhebung der Zivilklage dadurch zu umgehen, daß man die Einleitung einer Kriminaluntersuchung herbeiführt". Nun würde aber dieses gewiß anzuerkennende gesetzgeberische Motiv vereitelt werden, wenn die Fristsetzung seitens des Strafrichters nicht geeignet wäre, das Interesse an der alsbaldigen richterlichen Feststellung zu ersetzen, da ja in dieser Fristsetzung die Zusage liegt, der Strafrichter werde das Zivilurteil seiner Entscheidung zugrunde legen.

Jedoch wird m. E. auch die Bedeutung des Feststellungsurteils für den Strafprozeß nur dann geeignet sein, das Interesse des § 256 ZPO. zu ersetzen, wenn es für den Strafrichter darauf ankommt, zu erfahren, ob gerade ein zivilprozessualisch durchsetzbares Recht vorhanden ist. Dies wird z. B. immer der Fall sein, wenn der eine behauptet hat, zu dem andern in einem Rechtsverhältnis zu stehen, zu dessen Anerkennung er ihn zivilprozessualisch zwingen könne, und jener sich etwa dadurch beleidigt fühlt und die Strafverfolgung auf Grund des § 187 StGB. bewirkt hat.[1]) Nicht dagegen wird beim Mangel eines Interesses an den Rechtskraftwirkungen des Feststellungsurteils das strafprozessuale Interesse geeignet sein, dieses zu ersetzen, wenn es sich für den Strafrichter darum handelt, eine objektiv richtige Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zu erhalten, und es für ihn nicht darauf ankommt, daß diese Entscheidung gerade auf dem Wege des Zivilprozesses gefunden ist. Andernfalls würde sich in vielen Fällen, in denen vielleicht sogar das Strafverfahren nach § 261 Abs. 2 StPO. ausgesetzt worden ist, nachher ergeben, daß das Zivilurteil für den Strafrichter unbrauchbar ist, wenn es nämlich auf Grund der besonderen Beweisvorschriften der Zivilprozeßordnung zivilprozessualisch richtig, objektiv aber falsch gefunden worden ist. So sieht z. B. das

---

[1]) Einen ähnlichen Fall erwähnt Löwe, Komm. z. StPO. Anm. 1 zu § 261: Im Falle einer Grenzverrückung wird das zivilrichterliche Urteil über den Verlauf der Grenze auch für den Strafrichter bindend sein; denn der richtige Verlauf der Grenze ist eben hier einzig und allein der zivilprozessualisch festgestellte.

Oberlandesgericht Hamburg[1]) das strafprozessuale Interesse deshalb als für den § 256 ZPO. genügend an, weil in dem dort vorliegenden Falle der Beklagte im Zivilverfahren auf andere Beweismittel beschränkt sei als die im Strafprozeß geltend zu machenden. In einem solchen Falle ist es zwar nicht rechtlich (§ 261 StPO.), aber doch tatsächlich ausgeschlossen, daß der Strafrichter dieses Urteil berücksichtigt, weil er im Strafprozeß die materielle Wahrheit zu erforschen hat. Der Zivilrichter wird also die Feststellungsklage abzuweisen haben, wenn ein sonstiges rechtliches Interesse nicht vorliegt, das vorhandene strafprozessuale aber derart ist, daß nicht jedes wie auch immer gefundene Zivilurteil es befriedigt; ja er wird dies auch dann zu tun haben, wenn der Strafrichter von § 261 Abs. 2 StPO. Gebrauch gemacht hat. Denn dem Strafrichter steht es nach dem Erlaß des Feststellungsurteils immer noch frei, zu prüfen, ob er es berücksichtigen will oder nicht; der Zivilrichter aber kann das Urteil nicht mehr rückgängig machen, wenn er einmal fälschlich das Interesse gerade mit Rücksicht auf jenes Strafverfahren als vorliegend angenommen hat.[2])

In dem Falle aber, wo es etwa für den Strafrichter darauf ankommen könnte, festgestellt zu sehen, ob das in Rede stehende Recht zivilprozessualisch durchsetzbar ist, wird auch zivilprozessualisch das Feststellungsinteresse immer vorliegen. Denn es handelt sich dann immer um ein Rechtsverhältnis, welches auch zivilrechtlich von Bedeutung ist und dessen Bestreiten daher auch rein zivilrechtlich ein Interesse an der Feststellung geben würde. Liegt aber ein Rechtsverhältnis vor, welches zivilrechtlich keine Bedeutung hat, so kann es dem Strafrichter auch nicht darauf ankommen, ob dasselbe zivilrechtlich durchsetzbar ist. Übrigens würde in einem solchen Falle die Verweisung auf den Zivilrechtsweg auch praktisch völlig versagen. Behauptet z. B. A, B bezahle seine Spielschuld nicht, und strengt B deshalb die Privatklage wegen Beleidigung gegen A an, so könnte hier der Strafrichter auf den Gedanken kommen, die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, für welchen ja nur die Feststellungsklage in Betracht kommt. Hier könnte sich A ohne nachteilige Folgen vor dem Zivilrichter kontumazieren lassen; denn zivilrechtlich könnte ihm ja aus dem Feststellungsurteil kein Nachteil erwachsen, und im Strafprozesse müßte die Frage nochmals aufgerollt werden, wenn A mit der Behauptung aufträte, daß das Zivilurteil falsch sei.

[1]) Seufferts Arch. Bd. 41 Nr. 259.

[2]) Daß übrigens eine im Widerspruch mit dem Gesetz geschehene Verweisung auf den Zivilrechtsweg das rechtliche Interesse nicht erzeugt, erkennt auch das Reichsgericht an (vgl. JurW. 1903 S. 315).

Die Bedeutung, die das Feststellungsurteil etwa für das Strafverfahren haben könnte, vermag also das rechtliche Interesse an der Feststellung nie zu ersetzen; vielmehr ist die Klage in solchem Falle immer abzuweisen, wenn nicht auch ein Interesse an den rein prozessualen Rechtskraftwirkungen des Urteils vorhanden ist.

In den Fällen endlich, wo etwa mit dem Hinweis auf einen möglichen Strafprozeß auf Feststellung geklagt wird, ohne daß eine Verweisung gemäß § 261 Abs. 2 StPO. vorliegt, kann diesem Hinweis deshalb keine Bedeutung beigelegt werden, weil ja hier noch viel weniger die Garantie dafür besteht, daß das Urteil wirklich einmal in einem Strafverfahren zur Verwendung gelangen wird.

§ 15.

Wohl aber wird sich der oben aufgestellte Satz, daß sich das Feststellungsinteresse auf die Rechtskraftwirkungen des Urteils zu richten habe, eine Einschränkung auf Grund einiger anderer Vorschriften gefallen lassen müssen.

Ganz anders nämlich als in dem eben besprochenen Falle des Strafprozesses ist die Sachlage in den bereits oben einmal erwähnten Fällen, in denen die Unfallversicherungsgesetze dem Schiedsgericht die Möglichkeit geben, die Beteiligten auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, um dort eine Entscheidung über das Rechtsverhältnis herbeizuführen, welches vor dem Unfalle zwischen dem Getöteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden bestanden hat.[1] Denn hier bindet das zivilgerichtliche Urteil, das auf diese Weise erlangt ist, das Schiedsgericht, und es greifen also die Erwägungen, die bei der Erörterung des § 261 StPO. angestellt wurden, nicht Platz. Vielmehr wird hier die Bedeutung des Urteils für das Verwaltungsverfahren allerdings ohne weiteres als genügendes rechtliches Interesse für das Feststellungsurteil anzusehen sein.

Daß aber etwa sonst, außerhalb dieser Verweisungsfälle, das Zivilurteil von Bedeutung für ein Verwaltungsverfahren sein könnte, darf vom Zivilrichter deshalb nicht berücksichtigt werden, weil er ja in andern Fällen keine Garantie dafür hat, daß das Urteil in der Tat diese Rolle spielen wird. Denn selbst wenn dasselbe von Bedeutung für einen Verwaltungsstreit sein könnte, würde es dann ja das Verwaltungsgericht nicht binden und eine Nachprüfung keineswegs ausgeschlossen sein.

---

[1] GewUVG. § 77; LwUVG. § 83; BauUVG. § 37; SeeUVG. § 81.

Ebenso wird ein rechtliches Interesse als vorliegend zu erachten sein, wenn in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Parteien gemäß §§ 127, 159, 161 FGG. auf den Prozeßweg verwiesen sind, um eine Entscheidung über ein Rechtsverhältnis herbeizuführen, von dessen Beurteilung die zu erlassende Verfügung abhängig ist. Hierher gehört auch der Fall des § 280 ZPO., der den Parteien die Möglichkeit der Erhebung einer Zwischenfeststellungsklage über ein Rechtsverhältnis gibt, „wenn von dem Bestehen oder Nichtbestehen dieses Rechtsverhältnisses die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängig ist", und in welchem das Gesetz den Nachweis eines besonderen rechtlichen Interesses überhaupt nicht erfordert; und § 148 ZPO.

Endlich aber knüpft das materielle Recht in einer ganzen Reihe von Fällen den Eintritt gewisser Rechtsfolgen an die Voraussetzung der rechtskräftigen Feststellung durch Urteil, wie z. B. die Umwandlung der kurzen Verjährungsfrist in die lange bei Feststellung einer Zinsforderung u. a. m.[1]) Da in allen diesen Fällen die Nebenwirkungen des Urteils gesetzliche sind, also eintreten müssen, und da sie auch gegen den Willen des Gegners nicht anders als durch ein Urteil herbeigeführt werden können, so sind sie zweifellos geeignet, das rechtliche Interesse an der Feststellung zu begründen.[2]) Es geht dies ja auch unwiderleglich aus der schon mehrfach erwähnten Vorschrift des § 1003 Abs. 2 BGB. hervor, welcher voraussetzt, daß die Höhe der Aufwendungen des Besitzers festgestellt ist, obgleich Rechtsfolgen des Urteils außer dem Befriedigungsrecht, welches es dem Kläger gibt, jetzt noch gar nicht vorauszusehen sind.

Als unzutreffend ist dagegen Kuttners Ansicht[3]) zu bezeichnen, daß das rechtliche Interesse an der Feststellung auch durch Parteivereinbarung herbeigeführt werden könne. Denn wäre dies möglich, so könnte das rechtliche Interesse in jedem Falle auf diese Weise erzeugt werden, und dann würde die Bestimmung des § 256 ZPO. sinnlos werden, während dieser Paragraph ja doch offenbar die Fälle, in denen ein rechtliches Interesse nicht vorliegt, von der Feststellung ausschließen will. Es würde in diesen Fällen aber auch von einem Interesse gerade an einer richterlichen Feststellung nicht gesprochen werden können; denn die Folgen, die die Parteivereinbarung an das Urteil knüpft, könnten ebensogut auf anderem Wege als durch richterliche Entscheidung erreicht werden.

[1]) vgl. darüber besonders Kuttner, Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile, §§ 7 u. 8.

[2]) So auch RG., vgl. besonders RG. Bd. 61 S. 164.

[3]) a. a. O. § 9 Nr. 4 Abs. 2 in Verb. mit § 13.

§ 16.

Faßt man das Ergebnis der vorangegangenen Erörterungen zusammen, so ergibt sich, daß das rechtliche Interesse an der Feststellung durch richterliche Entscheidung sich in erster Linie zu richten hat auf die Rechtskraftwirkungen des Urteils, die in der Bedeutung des Feststellungsurteils für künftige mögliche Prozesse zu suchen sind (wenn diese auch durch diese Feststellung vielleicht gerade vermieden werden sollen). Dieses Interesse aber wird ersetzt durch die Bedeutung des Urteils für den Verwaltungsstreit um die Unfallrente und für den Registerrichter im Falle der Verweisung auf den Rechtsweg, ferner durch die Bedeutung für einen anderen schon schwebenden Zivilrechtsstreit und schließlich durch die privatrechtlichen Nebenwirkungen, welche sich an das Urteil als solches knüpfen.

Dieses anscheinend so komplizierte Ergebnis vereinfacht sich sogleich, wenn man es auf den oben gefundenen Begriff des Rechtsverhältnisses anwendet: es besagt nämlich nichts anderes, als daß das Rechtsverhältnis nur feststellbar ist im Hinblick auf seine rechtlichen Wirkungen. Denn faßt man zunächst die Rechtskraftwirkungen des Urteils für künftige Zivilprozesse ins Auge, so liegt auf der Hand, daß diese Zivilprozesse, wenn die Beurteilung desselben Rechtsverhältnisses für sie von Bedeutung sein sollen, sich nur entspinnen können in bezug auf die rechtlichen Wirkungen, welche das Rechtsverhältnis haben kann. Nur so kann das Rechtsverhältnis überhaupt Gegenstand eines Rechtsstreits werden. Aber auch in jenen Fällen, in denen das rechtliche Interesse anderweitig begründet wird, ergibt sich eben aus dem Vorliegen dieser anderweitigen Voraussetzungen, daß das Rechtsverhältnis seine rechtlichen Wirkungen bereits gezeitigt haben muß. Bei den Unfallgesetzen besteht die Wirkung des festzustellenden Rechtsverhältnisses darin, daß sie vor dem Unfalle eine Unterhaltspflicht des Getöteten gegenüber dem die Entschädigung Beanspruchenden begründete. Ebenso müssen schon Rechtswirkungen des Verhältnisses vorhanden sein, wenn es für eine Eintragung in ein Register oder für einen andern schon schwebenden Rechtsstreit von Bedeutung sein soll. Und die privatrechtlichen Nebenwirkungen, die sich an das Urteil knüpfen können, bestehen ja nur in der Umgestaltung der rechtlichen Wirkungen, welche aus dem Rechtsverhältnis schon vorher entsprungen waren.

Es ergibt sich also: Ein rechtliches Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses kann nicht vorliegen — wie groß etwa auch das wirtschaftliche oder sonstige Interesse daran sein

mag —, wenn das Rechtsverhältnis noch keine rechtlichen Wirkungen gezeitigt hat und keine Aussicht auf den Eintritt derselben besteht. Nur im Hinblick auf diese Wirkungen gewährt das Gesetz die Feststellungsklage, nicht um des Rechtsverhältnisses selbst willen. Auch wie die „Aussicht" auf den Eintritt der rechtlichen Wirkungen beschaffen sein muß, läßt sich noch näher bestimmen. Da sich nämlich die Wirkungen des Urteils nur bei einer späteren gerichtlichen Geltendmachung zeigen, so muß die Gefahr vorliegen, daß später einmal die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Rechtsverhältnisses Gegenstand eines Prozesses werden könnte; dieser Prozeß wird jetzt schon vorweggenommen, um die Unsicherheit der Rechtslage zu beseitigen. Diese Unsicherheit der Rechtslage begründet also eigentlich das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung. Der Kläger muß den Wunsch haben, seine Rechtslage gegen spätere Angriffe zu sichern, und er kann die Feststellung schon jetzt fordern, wenn durch die Unsicherheit der Rechtslage seine sonstigen rechtlich geschützten Interessen, d. h. Rechtsgüter, ungünstig beeinflußt werden. (Der Ausdruck „wirtschaftliches Interesse", den das Reichsgericht braucht, ist also auch noch ungenau; nicht jedes wirtschaftliche Interesse ist rechtlich geschützt, und nicht jedes rechtlich geschützte Interesse ist ein wirtschaftliches.) Die Aussicht auf den Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Verhältnisses muß also so beschaffen sein, daß die Ungewißheit, welche Rechtslage sich beim Eintritt dieser Wirkungen ergeben wird, schon jetzt einen Druck auf die übrigen Rechtsgüter des Klägers ausübt. Erst bei der Prüfung, ob eine solche ungünstige Beeinflussung vorliegt, kommt alles das in Frage, was das Reichsgericht in erste Linie rückt: die Feststellung etwa, daß der Kläger durch diese Unsicherheit der Rechtslage in der Verfügung über seine Rechtsgüter beschränkt ist; ferner die Frage, ob die gegnerische Behauptung so ernsthaft ist, daß ihre spätere gerichtliche Geltendmachung in der Tat zu befürchten ist usw. Liegt übrigens der Fall so, daß das streitige Rechtsverhältnis, wenn es bestände, schon in der Gegenwart Rechte und Pflichten erzeugen würde, so dürfte das rechtliche Interesse an der Feststellung ohne weiteres gegeben sein, ganz gleichgültig, ob der Kläger in seinen Dispositionen durch diese Unsicherheit gestört wird.

Das Erfordernis des rechtlichen Interesses läßt sich also etwa folgendermaßen zerlegen (als Beispiel sei die positive Feststellungsklage gewählt):

1. Die rechtlichen Wirkungen des Rechtsverhältnisses müssen entweder schon eingetreten sein oder es muß die Aussicht auf den Eintritt derselben vorliegen.
2. Das Rechtsverhältnis muß durch den Gegner bestritten sein.

3. Es muß die Gefahr vorliegen, daß diese gegnerische Behauptung in einer Weise gerichtlich geltend gemacht wird, welche durch das Feststellungsurteil verhindert werden kann, oder diese Geltendmachung selbst im Verwaltungsverfahren usw., oder das Verlangen nach der Herbeiführung privatrechtlicher Folgen, welche nur durch ein Urteil herbeigeführt werden können, oder m. a. W.: Das Urteil muß erwünscht sein um seiner rechtlichen Wirkungen willen.
4. Es muß eine Schädigung des Klägers durch die Unsicherheit seiner Rechtslage schon jetzt vorliegen.

Die Voraussetzungen zu 2. und 4. sind Tatfragen; es bleibt nur noch zu erörtern, inwieweit den zu 1. und 3. genannten durch die unvollkommenen Verbindlichkeiten genügt werden kann.

Aus diesem Begriffe des rechtlichen Interesses aber ergibt sich, was eingangs dieser letzten Erwägungen bereits als Behauptung aufgestellt wurde, daß nämlich der Inhalt des § 256 ZPO. ein durchaus einheitlicher ist, und daß die Erfordernisse des Rechtsverhältnisses und des rechtlichen Interesses in einem inneren Zusammenhange miteinander stehen: Das Rechtsverhältnis ist nur feststellbar im Hinblick auf seine rechtlichen Wirkungen.

2. Anwendung dieses Ergebnisses auf die unvollkommenen Verbindlichkeiten.

§ 17.

Um zu einer Beantwortung der Frage zu gelangen, ob und inwieweit ein solches rechtliches Interesse bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten vorliegen kann, müssen die drei in der Einleitung aufgestellten Möglichkeiten gesondert behandelt werden, die sich für die Feststellungsklage bei ihnen bieten: A. Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer unvollkommenen Verbindlichkeit, bevor sie noch irgendwelche rechtlichen Wirkungen erzeugt hat, d. h. bevor Erfüllung oder, wo solche zulässig, Sicherung, Anerkenntnis usw. erfolgt sind; B. ebenso, wenn solche bereits vorliegen; C. Klage auf Feststellung des Bestehens einer klagbaren Verbindlichkeit, wenn der Einwand erhoben wird, es handle sich nur um eine unvollkommene Verbindlichkeit, und die Möglichkeit der Zwischenfeststellungsklage hierbei.

A. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß bezüglich der Fälle, wo die Verbindlichkeit zur unvollkommenen erst durch die Geltendmachung einer Einrede wird, der Fall zu A. nur dann vorliegt, wenn bereits der Kläger die Einrede vorwegnimmt und

also ausdrücklich auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unvollkommenen Verbindlichkeit klagt. Es ist dies praktisch gar nicht so unwahrscheinlich, weil er sich im andern Falle der Klagabweisung aussetzt, wenn die Einrede geltend gemacht wird, oder mindestens in der Kostenfrage Nachteile erleiden könnte. Endlich macht es keinen Unterschied, ob auf Feststellung der Spielforderung selbst oder auf Feststellung geklagt wird, daß, wenn der Beklagte zahle, er die Zahlung nicht zurückfordern dürfe; in beiden Fällen wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien festgestellt.

Für die Fälle unter A. ergibt sich nun zunächst rein theoretisch, daß die Feststellungsklage nicht zulässig sein kann. Denn der Umstand, der die unvollkommenen Verbindlichkeiten zum Rechtsverhältnis macht, nämlich die Gültigkeit der irrtümlichen Leistung, kann zur Begründung eines rechtlichen Interesses nicht benützt werden; Rechtsverhältnisse aber sind nur feststellbar im Hinblick auf ihre rechtlichen Wirkungen.

Praktisch ergibt sich, daß die Aussicht auf eine freiwillige Leistung seitens des Gegners keine Gewähr dafür bietet, daß das erbetene Feststellungsurteil sich jemals rechtlich bewähren könnte.

Im einzelnen: Im Falle der negativen Feststellungsklage (Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer unvollkommenen Verbindlichkeit, deren Vorhandensein der Beklagte behauptet) ist die Gefahr der gerichtlichen Geltendmachung dieser Behauptung wegen des Fehlens der Leistungsklage ausgeschlossen; andere Wirkungen des Urteils als die Rechtskraftwirkungen können hier nicht in Frage kommen. Der Gedanke, daß der Kläger selbst erfüllen und nachher die Leistung zurückfordern werde, ist naturgemäß von der Hand zu weisen. Für die positive Feststellungsklage ergibt sich dasselbe. Mag der Gegner nun erklären, er würde die unvollkommene Verbindlichkeit, selbst wenn ihm ihr Bestehen nachgewiesen würde, nicht erfüllen, oder mag er dazu überhaupt schweigen und nur das Vorhandensein der unvollkommenen Verbindlichkeit bestreiten, es fehlt jedenfalls an der Aussicht auf die Erfüllung und damit auf den Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Rechtsverhältnisses und die rechtliche Bewährung des Urteils.

Schwierigkeiten könnte nur der Fall bereiten, daß etwa auf Feststellung des Bestehens einer unvollkommenen Verbindlichkeit geklagt wird, der beklagte Schuldner das Vorhandensein derselben bestreitet, aber hinzufügt, er würde sie erfüllen, wenn ihm ihr Bestehen nachgewiesen würde, oder wenn umgekehrt der Schuldner mit der Begründung, er wolle erfüllen (man denke z. B. an ein formwidrig abgeschlossenes Rechtsgeschäft), auf Feststellung des Bestehens des Rechtsverhältnisses klagt und der Beklagte bestreitet,

daß es überhaupt, oder daß es in der vom Kläger behaupteten Art bestehe, aber erklärt, er würde die Leistung annehmen, wenn ihm das Bestehen der unvollkommenen Verbindlichkeit nachgewiesen würde.

In beiden Fällen kann die Erklärung, die unvollkommene Verbindlichkeit werde erfüllt werden, wenn ihr Bestehen festgestellt sei, zur Begründung des rechtlichen Interesses deshalb nicht verwandt werden, weil diese Wirkung des Urteils auf Parteivereinbarung beruhen würde, und solche, wie oben schon gezeigt, für den § 256 ZPO. nicht in Betracht kommen kann. Ein rechtliches Interesse in dem oben erläuterten Sinne aber liegt nicht vor; denn der Schuldner erklärt ja, er würde zahlen, wenn ihm das Bestehen nachgewiesen würde; die Bewährung der rechtlichen Wirkungen des Urteils ist aber eben davon abhängig, daß gezahlt werden wird. Eine etwaige Verpflichtung des Schuldners zur Erfüllung unter dieser Bedingung aber wäre bei den meisten Fällen der unvollkommenen Verbindlichkeit ungültig; wo sie zugelassen ist, würde es sich nicht mehr um den Fall zu A, sondern zu B handeln.

Nun könnte dieses Ergebnis jedoch in einzelnen Fällen unbillig erscheinen. Man denke z. B. an folgenden Fall: Der Schuldner, dem durch Zwangsvergleich ein Teil der Forderung erlassen ist, will auch diesen Restbetrag später bezahlen und dafür zunächst Sicherheit in Gestalt einer Hypothek bestellen. Der Gläubiger ist damit natürlich einverstanden, und nur die Höhe der Forderung ist streitig. Sollte hier nicht der Schuldner die Feststellungsklage erheben können, ehe er die Sicherung bestellt? [1]) Doch liegt in der Verneinung dieser Frage durchaus keine Härte. Das Feststellungsurteil soll eben nach dem Gesetz nur gegeben werden, wo die Garantie dafür besteht, daß es nicht umsonst gefällt wird. Der Schuldner braucht also etwa nur die Verpflichtung zur Zahlung dieser Forderung rechtsgültig auszusprechen, z. B. in einem Schuldanerkenntnisse, so ist die Feststellungsklage ohne weiteres gegeben (es liegt dann der Fall zu B vor). In dem Falle aber, wo es ihm unmöglich ist, auf diese Weise eine Garantie dafür zu geben, daß tatsächlich geleistet werden wird, wie z. B. bei der Spielschuld, oder wo er diese Verpflichtungserklärung nur tatsächlich nicht abgeben will, rechtfertigt sich die Verweigerung der Feststellungsklage ohne weiteres aus dem gesetzgeberischen Motive, diese Verhältnisse

---

[1]) So z. B. RG. in JurW. 1909 S. 497; Warneyer, Rechtspr. 1909 S. 453. Für die Zulässigkeit in diesem Falle auch A. v. Tuhr S. 127, der im übrigen die unvollkommenen Verbindlichkeiten auch als Rechtsverhältnisse ansieht und die Zulässigkeit der Feststellungsklage bei ihnen lediglich von dem Vorhandensein eines rechtlichen Interesses abhängig macht.

möglichst wenig zum Gegenstand von Prozessen zumachen; Spielschulden sollen eben nicht gerichtlich festgestellt werden, solange die Rechtslage der Parteien durch den Mangel der Feststellung nicht beeinträchtigt wird, und das geschieht hier nicht, da der Schuldner ja keinerlei Zwang zu befürchten hat. Will er aber nur aus Anstandsrücksichten seine Spielschulden bezahlen, so liegt für den Gesetzgeber kein Grund vor, ihm zu diesem Zwecke die gerichtliche Feststellung zur Verfügung zu stellen.

§ 18.

B. Zweiter Fall. Es wird Klage auf Feststellung des Bestehens einer unvollkommenen Verbindlichkeit erhoben, weil bereits gezahlt, ein Pfand bestellt usw. und die Gültigkeit des Pfandes, der Zahlung in Frage gestellt sei oder die Höhe der gesicherten unvollkommenen Verbindlichkeiten streitig ist (wie z. B. im § 1003 Abs. 2 BGB.). Oder es wird auf Feststellung der Gültigkeit des Pfandes, des Ausschlusses der repetitio soluti geklagt mit der Begründung, daß eine unvollkommene Verbindlichkeit zugrunde liege; dabei ergibt sich dann die Möglichkeit einer Zwischenklage auf Feststellung des Bestehens der unvollkommenen Verbindlichkeit selbst.

Faßt man zunächst wieder die positive Feststellungsklage ins Auge, so ist die Gefahr der gerichtlichen Geltendmachung der gegnerischen Behauptung ohne weiteres gegeben. Ja, sogar ein Interesse an alsbaldiger Feststellung wird man wohl ohne besonderen Nachweis der Schädigung annehmen können, da die Behauptung des Gegners, er könne, wenn er wolle, jeden Augenblick die gezahlte Summe usw. mit der condictio indebiti zurückfordern, doch wohl Anlaß genug zur Feststellung ist.

Für die negative Feststellungsklage ließe sich der Fall etwa so denken: A hat eine Summe an B gezahlt und macht nun nicht gleich das Rückforderungsrecht auf Grund des § 812 BGB. geltend, sondern klagt zunächst auf Feststellung seines Rückforderungsrechts mit der Begründung, daß eine unvollkommene Verbindlichkeit nicht vorgelegen habe. Oder: A klagt darauf, festzustellen, daß das Anerkenntnis, das er dem B gegeben, ungültig sei, weil z. B. eine Spielschuld zugrunde liege. Im ersteren Falle ist darauf zu achten, ob nicht eine Klage auf Befreiung von der Schuld, also schon die Rückforderung des Anerkenntnisses auf Grund des § 812, d. h. also eine Leistungsklage, vorliegt; im übrigen ergeben sich aus dem Umstande, daß der Feststellungsklage eine unvollkommene Verbindlichkeit zugrunde liegt, keine Besonder-

heiten. Es käme nur die allgemeine Frage in Betracht, ob die Feststellungsklage zulässig ist, obwohl schon die Leistungsklage gegeben ist, — eine Frage, die hier nicht zu erörtern ist.

Doch könnten sich hier noch Zweifel ergeben, ob ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Bestehens der unvollkommenen Verbindlichkeit selbst begründet ist und es nicht vielleicht genügt, daß die Gültigkeit der Leistung, Sicherheitsbestellung usw. festgestellt wird. So ist z. B. Hellwig[1]) der Ansicht, es sei auf Feststellung zu klagen, daß dem Beklagten die von ihm behauptete condictio indebiti nicht zustehe, weil die gezahlte Schuld nicht bestanden habe, nicht aber auf Feststellung des Bestehens der letzteren. Hellwig begründet diese Ansicht allerdings damit, daß die Feststellung eines bereits erloschenen Rechtsverhältnisses nicht zulässig sei, was, wie oben bereits dargetan, nicht zutreffend ist. Andererseits meint z. B. Stölzel,[2]) der Gläubiger habe auf Feststellung zu klagen, daß bis zur Zahlung die Forderung bestand, wenn der Schuldner behauptet, eine Nichtschuld bezahlt zu haben. Letzterem ist zuzustimmen, oder vielmehr: diese Klage ist auch zulässig; die von Hellwig vertretene Ansicht dagegen ist, auch wenn man sie mit dem Mangel eines rechtlichen Interesses an der Feststellung des Rechtsverhältnisses selbst begründen wollte, unzutreffend. Einmal könnte sich bei jedem anderen Rechtsverhältnis, also auch bei jeder vollkommenen Verbindlichkeit, der Fall mit Leichtigkeit ergeben, daß etwa gar keine rechtliche Wirkung von demselben mehr zu erwarten ist als die eine, die in Frage steht, und daher das Bestehen des Rechtsverhältnisses selbst nicht rechtskräftig festgestellt zu werden brauchte. Auch in diesen Fällen ist, da aus dem Gesetz eine Einschränkung nicht ersichtlich ist, die Feststellung des Rechtsverhältnisses selbst möglich. Praktisch ist der Unterschied nur der, daß das Bestehen des Rechtsverhältnisses nun auch in den Urteilstenor kommt und von der Rechtskraft ergriffen wird, während es sonst nur in den Gründen festgestellt würde. Doch es würde sich auch in letzterem Falle die Möglichkeit einer Zwischenfeststellungsklage aus § 280 ZPO. ergeben; daraus folgt aber, daß auch die Klage aus § 256 ZPO. an sich zulässig sein muß. Endlich wird noch in Betracht zu ziehen sein, daß ja auch wegen der Höhe der Forderung auf das Rechtsverhältnis selbst zurückgegriffen werden muß; die Feststellbarkeit um der Höhe willen aber ist in § 1003 Abs. 2 BGB. vorausgesetzt und muß daher auch für alle anderen unvollkommenen Verbindlichkeiten angenommen werden. Die unvollkommene Ver-

---

[1]) Lehrb. Bd. 1 S. 383 Anm. 27. Daselbst s. weitere Literatur.
[2]) Schulung Bd. 2 S. 180; ebenso RG. bei Gruchot Bd. 34 S. 299.

bindlichkeit kann also auch dann festgestellt werden, wenn eine andere rechtliche Wirkung als die in Frage stehende nicht zu erwarten ist. Es könnte übrigens auch hier wieder auf die Unfallversicherungsgesetze verwiesen werden; auch dort wird ja nicht nur die Unterhaltspflicht des Verstorbenen, sondern sein Verwandtschaftsverhältnis zu den Überlebenden selbst festgestellt, obwohl kein besonderes Interesse daran vorliegt, daß dieses von der Rechtskraft ergriffen werde. Auch daraus ergibt sich, daß das Vorliegen einer rechtlichen Wirkung stets die Feststellung des ganzen Rechtsverhältnisses rechtfertigt.

§ 19.

C. Dritter Fall. Die positive Feststellungsklage würde sich hier etwa so gestalten: A klagt auf Feststellung des Bestehens einer klagbaren Forderung, B erhebt den Spieleinwand, Differenzeinwand, die Einrede der Verjährung usw.; die negative: B klagt auf Feststellung des Nichtbestehens einer klagbaren Forderung des A mit der Begründung, es handle sich nur um eine unvollkommene Verbindlichkeit. Voraussetzung ist immer, daß noch nicht gezahlt usw. ist.

Der Zulässigkeit dieser Klagen steht nichts im Wege. Festgestellt aber wird immer nur, daß eine klagbare Forderung nicht vorliege, nicht dagegen, daß eine unvollkommene Verbindlichkeit vorliege. Es kann auch nicht die Zwischenfeststellungsklage hinsichtlich des Bestehens der unvollkommenen Verbindlichkeit erhoben werden, denn es handelt sich hier nicht um ein anderes Rechtsverhältnis, „von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt“, sondern vielmehr um dasselbe Rechtsverhältnis, dessen Natur lediglich streitig ist. Es bleibt also dem Beklagten nur die direkte Feststellungsklage event. als Widerklage; für eine solche aber hat er das Interesse nachzuweisen, und dieses ist nur gegeben, wenn bereits geleistet ist usw. So erledigt sich z. B. die Frage, ob eine Klage auf Feststellung zulässig ist, daß ein Vertrag auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren in der Absicht geschlossen worden sei, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden solle (§ 764 BGB.). Diese Klage ist unzulässig, weil es sich nicht um Feststellung eines Rechtsverhältnisses, sondern einer Tatsache handelt. Aber auch die Klage auf Feststellung, daß dieser Vertrag ein Differenzgeschäft sei, ist unzulässig oder wenigstens nicht korrekt gefaßt. Festgestellt

werden kann nur, daß der vorliegende Vertrag eine klagbare Forderung nicht begründe, nicht aber, daß er eine Spielforderung begründe.

Das gewonnene Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen:

Wird auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer unvollkommenen Verbindlichkeit geklagt, so liegt ein rechtliches Interesse an der Feststellung nur dann vor, wenn bereits Zahlung erfolgt oder auch Sicherstellung oder Anerkenntnis und ähnliche rechtliche Wirkungen, wo solche zulässig, vorhanden sind; ist dies nicht der Fall, so ist die Klage wegen mangelnden Interesses abzuweisen.

§ 20.

Es würde zu weit führen, alle Möglichkeiten der Feststellungsklage zu erörtern, die sich nach dem gewonnenen Ergebnis für die einzelnen Fälle der unvollkommenen Verbindlichkeiten unterscheiden lassen. Nur für einzelne dieser Fälle bedarf das Ergebnis einer besonderen Besprechung, weil sich sowohl Besonderheiten als auch Zweifel über die Zugehörigkeit einzelner Möglichkeiten zu den Fällen zu A, B oder C ergeben.

In erster Linie sind dies diejenigen unvollkommenen Verbindlichkeiten, die später klagbar werden, also die betagten Verbindlichkeiten und der Ersatzanspruch des Besitzers (oben § 3 Nr. 6 und 7). Bei den ersteren fallen die Erwägungen, die zu A (§ 17) angestellt wurden, fort, weil der Eintritt der rechtlichen Wirkungen hier nicht nur durch eine freiwillige, im Belieben des Schuldners liegende Handlung herbeigeführt wird. Das rechtliche Interesse braucht sich hier nicht auf die Möglichkeit der freiwilligen Leistung zu stützen, sondern ist dadurch begründet, daß von einer bestimmten Zeit ab eine klagbare Verbindlichkeit vorhanden sein wird. Nur das Interesse an alsbaldiger Feststellung wird hier nachzuprüfen sein.

Für die Ersatzansprüche des Besitzers, Finders und Erbschaftsbesitzers hat ferner, wie schon mehrfach erwähnt, § 1003 Abs. 2 BGB. die Feststellbarkeit ohne weiteres vorausgesetzt. Die Prüfung des rechtlichen Interesses erübrigt sich hier, wenn nicht schon von vornherein, so doch mindestens infolge dieser Vorschrift selbst, da nunmehr ja das Befriedigungsrecht ohne die Feststellung der Höhe der Ersatzforderung nicht geltend gemacht werden kann.

Bezüglich der Fälle des bedingten Strafversprechens (oben Fall 3), insbesondere § 75 Abs. 2 HGB., können die allgemeinen Erwägungen über die unvollkommene Verbindlichkeit keine Anwendung finden, da es sich hier, wie schon oben dargetan, nicht um eine unvollkommene Verbindlichkeit im engeren, hergebrachten Sinne handelt. Wird vielmehr hier die Feststellungsklage erhoben, so handelt es sich um die Feststellung des Druckes, der schon vor der Zuwiderhandlung des Verpflichteten auf seine Handlungsfreiheit ausgeübt wird. Während also die unvollkommene Verbindlichkeit i. e. S. nur insoweit einen Druck auf den Schuldner darstellt, als sein Irrtum ihn nicht schützt, liegt hier ein Druck auf die Rechtslage überhaupt vor, und andererseits droht dem Gläubiger ein Nachteil, gegen welchen er sich schützen will: nämlich die Zuwiderhandlung, während er bei der unvollkommenen Verbindlichkeit i. e. S. einen Vorteil zu erwarten hat und daher mit dem Schutze dieses Vorteils ruhig warten kann, bis derselbe wirklich eingetreten ist. Bei den bedingten Strafversprechen liegt also für den Gläubiger eine ständige Gefahr, für den Schuldner eine ständige Einengung der Handlungsfreiheit vor, welche beide bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten i. e. S. fehlen. Daher ist bei den bedingten Strafversprechen das rechtliche Interesse an der Feststellung ohne weiteres gegeben, wenn das Bestehen der Verpflichtung in Frage steht.

Fall des turpiter promissum (oben Nr. 5). Es kommt nur der Fall in Betracht, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand. Da hier die Klaglosigkeit nur durch Einrede entsteht, müßte der Kläger diese vorwegnehmen; die Klage hätte also im Falle zu B zu lauten: „Festzustellen, daß die retentio soluti gegeben ist, obwohl der Geltendmachung der Forderung eine Einrede entgegengestanden hätte".

Was die verjährte Forderung anlangt (oben Nr. 9), so wäre etwa eine Klage denkbar mit dem Antrage, festzustellen, daß einmal eine klagbare Forderung bestanden habe. Auch in dieser Fassung ist die Klage nur zulässig, wenn bereits gezahlt oder anerkannt, ein Pfand bestellt ist usw. Denn ein rechtliches Interesse an der Feststellung eines nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnisses ist nur dann gegeben, wenn dieses in der Gegenwart noch rechtliche Wirkungen ausübt. Dasselbe gilt übrigens auch für die durch Zwangsvergleich erlassene Forderung (oben Nr. 2d).

Als Beispiel für eine Klage, die ausdrücklich von vornherein auf Feststellung einer verjährten Forderung gerichtet sei, führt Klingmüller[1]) den Fall an, daß der Gläubiger, der die Auf-

[1]) Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten S. 219.

rechnungsmöglichkeit des § 390 BGB. hat, diese zur Zeit aus irgendeinem Grunde nicht vornehmen kann und doch, z. B. wegen einer Inventaraufstellung, ein Interesse daran hat, die verjährte Forderung festgestellt zu sehen. M. E. dürfte der Fall kaum hierher zu rechnen sein; denn der Gläubiger will nicht festgestellt sehen, daß die verjährte Forderung als unvollkommene Verbindlichkeit fortbesteht, sondern daß die Aufrechnungsmöglichkeit bereits vor dem Eintritte der Verjährung vorhanden war. Dies würde also der Gegenstand der Feststellungsklage sein; ob die verjährte Forderung als unvollkommene Verbindlichkeit weiterbesteht, wäre hier gleichgültig.

Herabsetzung der Vertragsstrafe (oben Nr. 10): Der Schuldner erhebt Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß die Strafe unverhältnismäßig hoch sei, d. h. daß eine Pflicht zur Zahlung in dieser Höhe nicht bestehe. In dieser Klage würde man wohl immer bereits den Antrag auf Herabsetzung der Strafe, also eine Rechtsgestaltungsklage zu erblicken haben, selbst wenn der Schuldner den Antrag auf Herabsetzung nicht direkt stellt. Denn an der Erlangung eines Urteils dahin, daß die Zahlungspflicht in dieser Höhe nicht besteht, ohne daß die Höhe angegeben wird, bis zu welcher sie besteht, dürfte ein rechtliches Interesse nicht denkbar sein.

Schluß.

§ 21.

Blickt man zum Schlusse zurück auf die eingangs erwähnte Behauptung der Motive, das Gesetz habe bei der Regelung der unvollkommenen Verbindlichkeiten die Absicht verfolgt, Prozesse über diese Gegenstände zu vermeiden, so ergibt sich, daß das hier gefundene Ergebnis zu dieser Absicht des Gesetzes, wenn man eine solche anerkennen will, nicht im Widerspruche steht. Die Feststellungsklage ist in der Tat nur insoweit zulässig, wie das Gesetz die Leistungsklage gibt. Denn für die Fälle, wo sie zulässig ist, also nach erfolgter Erfüllung usw., würden sich Prozesse überhaupt nicht vermeiden lassen; man denke an eine Rückforderungsklage, die etwa abgewiesen würde, weil eine unvollkommene Verbindlichkeit zugrunde gelegen hat, u. a. m. Da also hier auch Leistungsklagen nicht ausgeschlossen sind, so kann es dem Gesamtinhalt des Gesetzes nicht widersprechen, daß in diesen Fällen auch die Feststellungsklage als zulässig sich ergibt.

Aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt ist es, der das hier gefundene Ergebnis als durchaus der Billigkeit entsprechend erscheinen läßt. In den Fällen, in denen die Feststellungsklage bei den unvollkommenen Verbindlichkeiten unzulässig ist, hat auch das Leben gar nicht das Bedürfnis nach dem ihm verweigerten Rechtsschutze. Der Gesetzgeber hat es m. E. durchaus nicht „unter der Würde des Gesetzes" gefunden, hier die Leistungsklage zu erteilen, wie dies, wohl nach dem Vorgange von Regelsberger,[1] immer wieder behauptet wird: vielmehr würde in diesen Fällen die gerichtliche Erörterung und Feststellung gar nicht geeignet sein, die Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen, da es sich um Verhältnisse handelt, die sich der vollen rechtlichen Erfassung entziehen; man denke z. B. an Spielschulden, die ja das Leben als Ehrenschulden auffaßt, an die unabsehbare Zahl der sittlichen Verpflichtungen usw. Es liegt auf der Hand, daß eine gerichtliche Erörterung, solange sie nicht aus rechtlichen Gesichtspunkten unvermeidlich ist, nur zum Mißbrauch des gerichtlichen Schutzes, nicht zur wirklichen Erreichung und Durchführung einer gerechten Regelung dieser Verhältnisse führen würde.

[1] Pand. Bd. 1 § 13.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Am 1. März 1888 wurde ich, Franz Pritsch, in Breslau geboren als Sohn des Eisenbahnbetriebssekretärs Lt. d. L. a. D. Emil Pritsch und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Butré. Ich bin Preuße und evangelischer Konfession.

Nachdem ich seit Ostern 1894 die Breslauer Volksschule und seit Herbst 1896 die erste Vorschulklasse des Kgl. Friedrichs-Gymnasiums zu Breslau besucht hatte, trat ich Ostern 1897 in dieses selbst ein und verließ es Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife. Ich widmete mich nunmehr dem Studium der Rechte und Staatswissenschaften an der Universität Breslau; im Sommersemester 1907 studierte ich in Tübingen.

Am 7. Oktober 1909 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung und am 5. November 1909 das Rigorosum. Am 26. Oktober 1909 trat ich in den Staatsdienst ein. Ich war zunächst dem Amtsgericht in Strehlen, sodann dem Landgericht in Schweidnitz, dann in Breslau, danach der Staatsanwaltschaft in Breslau und endlich den Herren Rechtsanwalt Dr. Friedrich und Notar Dr. Östreich in Breslau zur Ausbildung überwiesen. Gegenwärtig bin ich beim Amtsgericht Breslau im Vorbereitungsdienste beschäftigt.